

Das Ganze im Blick.



Exportservice – Jahresbericht

2010

Beträge in Millionen Euro	2007	2008	2009	2010
---------------------------	------	------	------	------

Exportservice – Jahresvergleich

Gesamtexporte	114.680 ¹	117.525 ¹	93.739 ¹	108.740 ²
----------------------	----------------------	----------------------	---------------------	----------------------

Haftungen der Republik Österreich gemäß Ausfuhrförderungsgesetz

Anzahl der Garantienehmer mit Haftungsobligo (gerundet)	1.400	1.400	1.400	1.300
Neu übernommene Haftungen (Zusagen)	12.316	12.063	5.160	3.869
Neu erteilte Promessen	986	868	1.618	1.593
Exportumsatz mit Garantiedeckung (Schätzung)	4.395	3.914	3.644	3.666
Deckungsquote des Exportes in %	4	4	4	3
Anzahl der betreuten neuen Verträge	1.225	1.032	858	948
Haftungsrahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz zum 31. Dezember	45.000	50.000	50.000	50.000
Haftungsobligo (Ausnützung des Haftungsrahmens) zum 31. Dezember	37.460	44.446	40.650	38.508
Freier Rahmen	7.540	5.554	9.350	11.492
Anzahl der bestehenden Haftungen	3.994	3.995	3.833	3.859
Vereinnahmte Entgelte und Zinsen	250	242	89	190
Schadenszahlungen insgesamt	328	380	333	116
Rückflüsse zu Schadenszahlungen	188	262	353	36
Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit insgesamt	601	48	32	92
hievon Abschreibungen mit Maastricht-Relevanz	601	48	32	92
Stand der aushaftenden Forderungen des Garantiegebers zum 31. Dezember	846	916	864	852
Zinsenreduktionen (Schuldenerleichterungen) netto	43	23	–	–

Exportfinanzierungsverfahren der OeKB

Anzahl der erfassten Banken/Exportunternehmen (gerundet)	67/1.500	71/1.500	70/1.400	68/1.300
Anzahl der betreuten Kredite (gerundet)	4.000	4.000	3.700	3.600
Neu erteilte Finanzierungszusagen	9.803	12.225	4.971	4.413
Neu erteilte Finanzierungspromessen	119	143	178	257
Stand der Finanzierungszusagen und -promessen zum 31. Dezember	32.919	39.143	34.075	33.246
Stand der Finanzierungszusagen (ohne Promessen) zum 31. Dezember	32.692	38.952	33.803	32.943
hievon in Anspruch genommen (Ausnutzungsstand)	29.537	36.803	31.401	29.429
Kreditauszahlungen	8.726	12.054	4.441	2.924
Rückflüsse aus gewährten Krediten	4.795	4.788	9.843	4.896
Nettokreditausweitung (+)/-rückgang (-)	+3.931	+7.266	-5.402	-1.972
Mittelaufbringung insgesamt	38.395	45.499	41.965	26.787
Haftungsrahmen gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981	40.000	45.000	45.000	45.000
Ausnützung des Haftungsrahmens zum 31. Dezember	32.573	38.486	33.745	31.658
Freier Rahmen	7.427	6.514	11.255	13.342
Neu übernommene Haftungen gemäß AFGG insgesamt	14.416	17.108	8.230	6.294

Das Ganze im Blick.

Exportservice – Jahresbericht 2010

EXPORTSERVICE



Johannes Attems

Rudolf Scholten

Vorwort des Vorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2010 hat eine leichte Erholung der Weltwirtschaft eingesetzt, die vor allem von einer erfreulichen ökonomischen Entwicklung in Schwellenländern geprägt war. Dies hat sich auch positiv auf die österreichischen Exporte ausgewirkt. Diese wachsende Nachfrage nach österreichischen Lieferungen und Services hat die OeKB mit wettbewerbsfähigen Risikoabsicherungen und Refinanzierungen erfolgreich begleitet.

Das Instrumentarium der Exportgarantien des Bundes und Wechselbürgschaften hat sich dabei gut bewährt. Nicht zuletzt auch, weil für eine Reihe von Ländern – etwa im Südkaukasus und in Subsahara-Afrika – die Deckungsmöglichkeiten ausgeweitet wurden und für besondere Kundenanforderungen flexible Lösungen gefunden wurden. Für die Republik Österreich hat sich das System der Exporthaftungen auch 2010 als nachhaltig stabil und umsichtig gesteuert erwiesen: Wie in den vergangenen Jahren wurde wieder ein deutlicher Überschuss erwirtschaftet.

In der Information und Beratung für Exporteure und Auslandsinvestoren hat sich die OeKB in enger Zusammenarbeit mit der Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer und den Banken besonders um kleine und mittlere Unternehmen bemüht, deren Entwicklung auch durch scheinbar moderate Zahlungsausfälle deutlich geschwächt werden kann.

Die weitgehende Normalisierung der Marktbedingungen für den privaten Kreditversicherungsmarkt hat dazu geführt, dass die zwischenzeitlich mögliche Absicherung marktfähiger Risiken durch den Bund mit Jahresende 2010 ausgelaufen ist. Ebenfalls erfolgreich abgeschlossen wurden die umfangreichen Prüfungen von Haftungsanträgen nach dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz (ULSG) im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen.

Im Bereich der Finanzierung wurde der Kreis der möglichen Empfängerländer für Soft Loans um 18 Länder erweitert, seit Herbst 2010 ist in besonderen Fällen auch die Finanzierung von Dienstleistungen möglich.

Im Namen der OeKB Gruppe, die auch die privaten Kreditversicherer PRISMA und OeKB Versicherung sowie den Österreichischen Exportfonds und die Oesterreichische Entwicklungsbank umfasst, danken wir allen Partnern für die konstruktive Zusammenarbeit im Interesse der österreichischen Wirtschaft.



Johannes Attems

Rudolf Scholten

EXPORTSERVICE

Exportservice in Österreich.

Relevante Organisationen.



Exportservice in Österreich.

Zusammenhänge.

Exportrisiken absichern

Die OeKB als Bevollmächtigte des Bundes ist Österreichs offizielle Export Credit Agency (ECA). Sie agiert auf Basis des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusFG) und internationaler Vorgaben der OECD und der EU. Als Dienstleister für das Bundesministerium für Finanzen (BMF) betreibt sie kommerziell erfolgreich das System der Exporthaftungen für nicht-marktfähige Risiken von Auslandsgeschäften. Im BMF ist ein Beirat eingerichtet, der die von der OeKB geprüften Anträge auf Haftungsübernahme begutachtet. Die Haftungsübernahme erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen. Die marktfähigen Risiken werden von privaten Exportkreditversicherern abgedeckt.

Gefragte Emittentin

Die OeKB nimmt auf den internationalen Finanzmärkten via Anleihen Finanzierungsmittel zu attraktiven Konditionen auf. Damit werden über die Kommerzbanken im Exportfinanzierungsverfahren (EFV) Exporte und Auslandsinvestitionen refinanziert. Die ausgezeichnete Bonität der OeKB als Schuldner (AAA/Aaa) basiert auf einer Garantie der Republik Österreich. Für diese zahlt die OeKB der Republik ein Entgelt.

Auslandsgeschäfte finanzieren

Voraussetzung für eine Finanzierung im EFV ist eine Exporthaftung des Bundes, eine geeignete Haftung eines Kreditversicherers, eine Haftung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder eine geeignete Haftung einer internationalen Organisation.

Effizientes Beratungsnetz mit Kommerzbanken

Eigentümer der OeKB sind Kommerzbanken. Mit diesen verbindet die OeKB eine effiziente Kooperation bei der Beratung zu Exporthaftungen und als Refinanzierer bei Finanzierungsgeschäften. Ein weiterer Finanzierungspartner der Banken für Klein- und Mittelunternehmen ist der Exportfonds.

Exportservice-Netzwerk

Mit der Wirtschaftskammer (WKO) und deren Außenhandelsstellen genießen heimische Exporteure zu Hause und weltweit erstklassige Unterstützung für ihre internationalen Aktivitäten. Dabei wirken WKO und OeKB eng zusammen. Die gemeinsame Beteiligung am Exportfonds unterstreicht diese intensive Kooperation. Auch bei den Internationalisierungsoffensiven des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) ist die OeKB als Partner eingebunden. International ist die OeKB mit anderen ECAs über Versicherungsabkommen und in der Interessensvertretung Berner Union eng vernetzt.

Internationale Schuldenregelungen

Manchmal kann ein Schuldnerland die gegenüber den Gläubigerländern eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen. Im sogenannten Pariser Club werden bundesgarantierte Forderungen und Forderungen aus Entwicklungshilfekrediten verhandelt und umgeschuldet. Die OeKB berät die Republik dabei.

EXPORTSERVICE

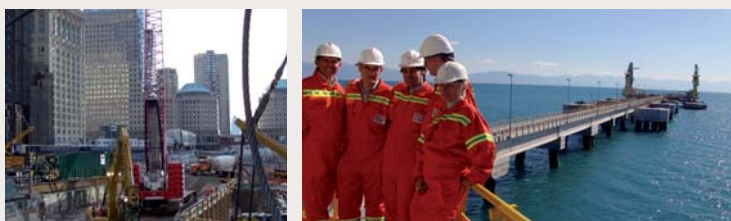
Exportländer, in denen Projekte mithilfe des OeKB Exportservice realisiert wurden.



In folgenden Märkten waren Kunden des OeKB Exportservice im Jahr 2010 als Lieferanten oder Auslandsinvestoren aktiv.

*Ägypten Algerien Angola Argentinien Armenien Aserbaidshan Australien
 Bahrain Bangladesch Belarus Bosnien-Herzegowina Brasilien Bulgarien Chile
 China Deutschland Ecuador Estland Frankreich Gabun Georgien Ghana Indien
 Indonesien Irak Iran Israel Italien Kasachstan Kenia Kolumbien Korea Rep.
 Kroatien Kuwait Laos Libyen Malaysia Mali Marokko Mauritius Mazedonien
 Mexiko Myanmar Nepal Pakistan Peru Philippinen Polen Rumänien
 Russland Saudi-Arabien Serbien Singapur Slowenien Spanien Sri Lanka
 Sudan Syrien Taiwan Thailand Tschechische Rep. Tunesien Türkei UK
 Ukraine USA Usbekistan Venezuela Vereinigte arabische Emirate Vietnam Zypern*

Einige Projekte – realisiert mit Services der OeKB.



Einige Beispiele von Kunden des OeKB Exportservice plus Waren, die mit OeKB-Services abgesichert und in vielen Fällen von der Hausbank via OeKB refinanziert wurden.

A ACE APPARATEBAU CONSTRUCTION & ENGINEERING GMBH Druckbehälter zur Erzeugung von Kunststoffgranulat **AEP EDUCATION PROJECTS GMBH&COGK** Technische Ausstattung für berufsbildende Schulen, technische Assistenz und Training **AHT COOLING SYSTEMS GMBH** Kühl- und Gefriersysteme für Supermärkte, Tankstellen u. Gastronomie **AICHELIN GES.M.B.H** Durchstoßofenanlage **ALOIS PÖTTINGER, MASCHINENFABRIK GESELLSCHAFT M.B.H.** land- und forstwirtschaftliche Maschinen **AME INTERNATIONAL GMBH** medizinisch-technische Geräte **AMST-SYSTEMTECHNIK GMBH** Lieferung und Inbetriebnahme einer Humanzentrifuge **AMV CHEMIE TECHNOLOGIE GMBH** Energierückgewinnungsturbinen System, Schlammwässerungsanlage **ANDRITZ AG** Ausrüstungsteile für eine Tissue-Maschine, Druckzweifaserungsanlagen, Elektrolytische Verzinkungsanlage Elektromechanische Ausrüstung und Ersatzteile für Pumpstationen, Regeneration und Neutralisation einer Glüh- und Beizanlage,

Hauptmaschinen und Services zu Errichtung einer P-RC APMP Anlage, Kobalt-Chlorid Pyrolyse Anlage, Komponenten für eine Altpapieraufbereitungsanlage, eine neue Kartonmaschine und Tissue-Maschinen, Refineranlage, Sauganpresswalze, Säureregenerationsanlage und Vorabscheider, Schubbeize und Milchsäureregenerationsanlage, Umbau bestehender Kartonmaschinen und eines Bleichturms **ANDRITZ HYDRO GMBH** Elektrische Wasserkraftwerksausrüstung, Ersatzteile für Generatoren, Stator Stäbe als Ersatzteile für Wasserkraftwerk **AQUA ENGINEERING GMBH** Ausbildungsmaschinen, Geräte und Laboreinrichtung inkl. Schulung **ATM RECYCLING-SYSTEMS GMBH** Schrottschere, Brikettierpresse, Paketierpresse **B BATTENFELD KUNSTSTOFFMASCHINEN GESELLSCHAFT M.B.H.** Spritzgießmaschine **BATTENFELD-CINCINNATI AUSTRIA GMBH** Extrusionslinien und -anlagen **BAUR PRÜF- UND MESSTECHNIK GMBH** Kabelmesswägen **BERTSCH-LASKA PRODUKTIONS- UND HANDELS-GMBH**

Klimakaltrauchräume und Maschinenausrüstungen für Rohwurstproduktion, Vakuumpuffer **BHDT GMBH** Ventile, Rohrreaktoren, Zwischenkühler und Ersatzteile für die Kunststoffindustrie **BIS VAM ANLAGENTECHNIK GMBH** Planung, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Ausrüstungen inkl. Schulung in engineering Bereichen **BISO SCHRATTEN-ECKER GMBH** Landmaschinen **BM-BATTERY MACHINES GMBH** Anlagen zur Herstellung von Batterien **BÖHLER INTERNATIONAL GMBH** Schmiedestücke, Kalt-, Warm- und Schnellarbeitsstahl, Stabstahl, Werkzeugstahl, Rostfreier Stahl und Spezialstahl zur Herstellung medizinischer Implantate, Schweißzusatzwerkstoffe, Stemmmaterial und Dichtbänder **BÖHLER UDDEHOLM PRECISION STRIP GMBH** Bandsägenstahl, Rollbalkenfedernstahl, Schneidlinien zum Stanzformenbauen **BT-WOLFGANG BINDER GMBH** Altglasaufbereitungsanlage **C CEMTEC CEMENT AND MINING TECHNOLOGY GMBH** Equipment für Zementanlage **CHEMSON POLYMER – ADDITIVE AG** Stabilisator für die Kunststoffindustrie **CHRISTIAN PFEIFFER MASCHINEN-FABRIK GMBH** Zementtrockenmahlanlagen mit Kugelmöhlen und Hochleistungssichter sowie Mahlkörper **CONSTANTIA PATZ GES.M.B.H.** Aluminiumfolie **D DOKA GMBH** Schalungstechnik **DOPPELMAYR SEILBAHNEN GMBH** Sesselbahnen **DSB MASCHINENBAU GMBH** Mobile Gesteinsbrechanlage **DURST PHOTOTECHNIK DIGITAL TECHNOLOGY GMBH** Large Format Inkjet Printer **E EBNER INDUSTRIEOFENBAU GESELLSCHAFT M.B.H.** Haubenofenanlage **ELIN EBG TRACTION GMBH** Antriebssysteme für Zugarnituren, Traktionsausrüstungen für Triebwagen **ELIN MOTOREN GMBH** Motor **ELMET ELASTOMERE PRODUKTIONS- UND DIENSTLEISTUNGS-GMBH** Spritzgießwerkzeug, Dosiersystem **ENGEL AUSTRIA GMBH** Ausrüstungen für die Kunststoffverarbeitung, Spritzgießmaschinen, Roboter und Zubehör **EREMA ENGINEERING RECYCLING MASCHI-**

EXPORTSERVICE

NEN UND ANLAGEN GESELLSCHAFT M.B.H. Kunststoff-Recycling-Anlagen **EULER HERMES KREDITVERSICHERUNGS-AG** Extrusionsanlage, Rundwebstühle, Regranulierungsanlage, Spulköpfe **EVG ENTWICKLUNGS- UND VERWERTUNGS-GESELLSCHAFT M.B.H.** Biegeautomaten, -vorrichtungen, Stangenschneidemaschine, 3D-Schweißanlage inkl. Ersatzteile und Montage, Gitterschweißanlage, Drahrichtmaschine **F FMW INDUSTRIEANLAGENBAU GMBH** Biomasseaufbereitungs- und Kesselbeschickungsanlage **FOOD.COM HANDELSGMBH** Maschinen zur Ausstattung von Supermärkten **FRANZ HAAS WAFEL- UND KEKSANLAGEN-INDUSTRIE GMBH** Technologische Ausrüstungen für die Konditoreiindustrie, Produktionsanlagen für Cracker, Cocktailsticks **FREQUENTIS AG** Management Aeronautical Information System, VCS Voice Communication System **G G.L. PHARMA GMBH** Pharmazeutika **GAW TECHNOLOGIES GMBH** Streichfarbenaufbereitungsanlage **GE JENBACHER GMBH & CO OHG** Gasmotoren, Ausrüstungsgegenstände für ein Blockheizkraftwerk, Generator mit Gasmotor zur Strom- und Warmwassererzeugung **GEOCONSULT ZT GMBH** Ingenieurleistungen, Engineering, Know-How, Planung von Tunneln und Angebotsausschreibung **GEBAUER & GRILLER METALLWERK GMBH** Elektrodenkerndrähte, Nickeldraht für Schweißelektroden **GLASTECH PRODUKTIONS- UND VERFAHRENSTECHNIK GMBH** Isolierglasherstellungslinie **GLOBAL HYDRO ENERGY GMBH** Wasserkraftwerksausrüstung **GOLDECK TEXTIL GMBH** Daunensets **GREINER EXTRUSION GMBH** Extrusionslinien, -werkzeuge **GRUBER & CO GROUP GMBH** Extrusionsanlagen **H HAGINGER MASCHINENBAU GMBH & CO KG** Hubtische **HIGH TECH EXTRUSION GMBH** Extrusionsanlagen und -werkzeuge **HIRSCH MASCHINENBAU GMBH** Styropor-Formteilautomat und Vorschäumer **I IFW MOULD TEC GMBH** Spritzgußformen **IGM ROBOTER-SYSTEME AG** Schweißroboteranlagen **ING. SUMETZBERGER GMBH** Rohrpostanlagen **INTERWELD AUSTRIA GMBH** PTA-Schweißanlage mit Automation **IVECO-MAGIRUS BRANDSCHUTZTECHNIK GMBH** Feuerwehr Spezialfahrzeuge und Ausrüstung **J J. ZIMMER MASCHINENBAU GESELLSCHAFT M.B.H.** Flach- und Rundsablonen-Druckmaschinen mit Zubehör, Lieferung einer Teppichbedruckungsmaschine **J. T. KALMAR GMBH** dekorative Beleuchtungskörper **K KAINDL FLOORING GMBH** Laminatfußböden **KÄRNTNER MASCHINEN-FABRIKEN EGGER GMBH** Drehtrommelofen, Halteofen, Masselgießband **KELLER GRUNDBAU GMBH** Bodenverbesserungsarbeiten in einem Hafen **KIM MASCHINENVERTRIEBS GMBH** Flaschenwasch- und füllanlage **KÖNIG MASCHINEN GESELLSCHAFT M.B.H.** Maschinen zur Herstellung von Backwaren **KONSORTIUM VOITH HYDRO HOLDING GMBH & CO.KG** UND **ANDRITZ HYDRO GMBH** Modernisierung von Wasserkraftwerken **KÖSSLER GESELLSCHAFT M.B.H.** Elektromechanische Ausrüstung für Kleinwasserkraftwerke **KUNSTSTOFFTECHNIK WAIDHOFEN AN DER THAYA GESELLSCHAFT M.B.H.** Spritzform **L LIEBHERR-WERK BISCHOFHOFEN GMBH** Radlader, Planierraupen **LIEBHERR-WERK NENZING GMBH** Drehbohrgerät, Raupenkran, Hafenmobilkräne, Hydro-Seilbagger **LIEBHERR-WERK TELFS GMBH** Radlader, Planierraupen, Mobilkräne, Mobilbagger, Raupenbagger, Raupenkräne, Rohrverlegermaschinen **LINSINGER-MASCHINENBAU GESELLSCHAFT M.B.H.** mobile Schienenfräszüge, Blechplattenfräsanlage **M M. KAINDL** beschichtete MDF-Platten (Holz) **MAG MASCHINEN-UND APPARATEBAU AG** Drahtlackieranlagen **MASCHINENFABRIK LASKA GES.M.B.H.** Kutter **MCE MASCHINEN-UND APPARATEBAU GMBH & CO KG** Wärmetauscher für chemische Industrie **MIBA GLEITLAGER GMBH** Gleitlager für Lokomotivenmotoren **MÜHLBÖCK-HOLZTROCKNUNGSANLAGEN GMBH** Holztrocknungsanlagen **N NBG SYSTEMS GMBH** Edelstahlröhrchen mit integrierter Glasfaser **NEUHOFFER HOLZ GMBH** Fußbodenzubehör (z.B. Sockelleisten, Bodenprofil) **NEUHOLD GESELLSCHAFT M.B.H.** Längs-Saugräumer und Schwimmschlammabzugsrinnen **NEXT GENERATION RECYCLINGMASCHINEN GMBH** Recyclinganlagen **NORBERT SCHALLER GESELLSCHAFT M.B.H.** Maschinen für Kühlraumerweiterung, Frischfleischproduktion, Wurstproduktion, Fleischbearbeitung **O O.SALM & CO GMBH** Erweiterung einer Brauereianlage **ODELGA HANDELSGESELLSCHAFT M.B.H.** medizinische Ausrüstung und Geräte **P PAPIERFABRIK WATTENS GMBH & CO KG** Zigarettenpapier, Filterhüllpapier **PHILIPS AUSTRIA GMBH** Computertomographie und Magnetresonanz Systeme **PLASSER & THEURER, EXPORT VON BAHNBAUMASCHINEN, GESELLSCHAFT M.B.H.** Hochleistungs-Schotterbettungsreinigungsmaschinen, Saugfräsmaschine, Schotterplaniermaschine, Stopfmaschinen, Maschinen zur Gleisgeometrie Vorvermessung, Ersatzteile für Bahnbaumaschinen **POLITSCH KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH** Extrusionswerkzeuge zur Herstellung von Kunststoffprofilen **POLYTECHNIK LUFT- UND FEUERUNGSTECHNIK GMBH** Biomassefeuerung mit einem Thermoöl ORC Verstromungsprozess **PÖRNER INGENIEURGESELLSCHAFT M.B.H.** Anlage zur Erzeugung von Straßenbitumen **PREMIUMPACK GMBH** Maschinen für ein Fleischkombinat **PROCHASKA FORMULARMASCHINEN HANDELSGESELLSCHAFT M.B.H.** Druckmaschine **R RED BULL GMBH** Energy Drink **RESCHREITER GMBH** Medizintechnische Ausstattung **RHI AG** Magnesitmaterial **RÖHREN- UND PUMPENWERK BAUER GESELLSCHAFT M.B.H.** Bewässerungsanlagen und landwirtschaftliche Geräte **ROSENBAUER INTERNATIONAL AG**



Tanklöschfahrzeuge, Drehleitern, Persönliche Schutzausrüstung, Technische Feuerwehrausrüstung, Schulung **ROSENDAHL MASCHINEN GMBH** Maschinen zur Batterie- und Kabelerzeugung **RUBBLE MASTER HMH GMBH** Bauschuttrecyclinganlagen **S S.O.L.I.D. GESELLSCHAFT FÜR SOLARINSTALLATION UND DESIGN M.B.H.** Solare Kühlsysteme **SALVAGNINI MASCHINENBAU GMBH** Biegemaschine, Blechbearbeitungsmaschine **SANDVIK MINING AND CONSTRUCTION GMBH** Vortriebsmaschinen (mit Ankerung für den Kohlebergbau) **SBM SCHOELLER-BLECKMANN MEDIZINTECHNIK GESELLSCHAFT M.B.H.** Sterilisator **SHELLING ANLAGENBAU GMBH** Plattenaufteilanlage, Plattenaufteilssäge **SCHEUCH GMBH** Magnesit Ringschachtöfen mit Entstaubungsanlage, Nass-elektrofilteranlage für ein Spanplattenwerk, Schlauchfilteranlage für ein Zementwerk **SCHOELLER-BLECKMANN NITEC GMBH** Apparat für Harnstoff-Synthese inkl. Ersatzteile **SCHWEITZER LADENBAU GMBH** Bäckerei-Ladeneinrichtungen **SIEMENS AG ÖSTERREICH DIVISION MOBILITY** Schlafwägen,

Reisezugwagen, Eisenbahnsignaltechnik, Fahrzeugausrüstungen für ein Zugüberwachungssystem, Inbetriebsetzungsunterstützung sowie Schulung des Wartungspersonals **SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT ÖSTERREICH** Förder-technik inkl. Automatisierung, Preheater Fan Motor **SIEMENS TRANSFORMERS AUSTRIA GMBH & CO KG** Konstruktion, Erzeugung, Lieferung und optionale Montageüberwachung von Drosseln **SIEMENS VAI METALS TECHNOLOGIES GMBH** Trockenentstaubungsanlage, Warmwalzwerk, Konverter zur Flüssigstahlherstellung, Sinter Anlage, Stranggießanlage, Vakuumentkohlungsanlage, Zwei-Strang-Stranggießanlage **SML MASCHINENGESELLSCHAFT MBH** Anlagen zur Folienherstellung **SSI SCHÄFER PEEM GMBH** hochdynamisches Kommissioniersystem **STARLINGER & CO GESELLSCHAFT M.B.H.** Anlage zur Herstellung von gewebten Kunststoffsäcken, gewebten PP-Säcken und PP-Gewebesäcken, Extrusionsanlagen und Spulmaschinen, Kunststoff-Beschichtungsanlage, Maschinen zur Herstellung von Pinch Bottom Säcken, gewebten Kunststoffsäcken und gewebten PP-Säcken **STORK PRINTS AUSTRIA GMBH** Laser Engraver **STRABAG AG** Errichtung einer Grobblechstraße **T TEUFELBERGER GES.M.B.H.** Erntebindegarn PP **TMS TRANSPORT- UND MONTAGESYSTEME GMBH** Industriefilteranlagen für die Automobilindustrie, Karosseriebauanlage für die Automobilproduktion **TRAKTIONSSYSTEME AUSTRIA GMBH** Traktionsmotoren **TROPFER MASCHINEN UND ANLAGEN GMBH** Mobile Mahl- und Mischanlage für Futtermittel **U UNIHA WASSER TECHNOLOGIE GMBH** Meerwasserentsalzungsanlage, Teile einer Abwasseraufbereitungsanlage **UNTERWURZACHER ANTON MASCHINENBAU GMBH** Schredderanlagen inkl. Kontrollpanel und Förderbänder, Vorzerkleinerer **V VA TECH WABAG GMBH** elektrische und elektro-mechanische Ausrüstungen für eine Wasseraufbereitungsanlage und für die Rehabilitierung

meherer Pumpstationen für Abwässer, Lieferung von Ausrüstungen für eine Kläranlage, Turn-key Kompaktkläranlage **VAE GMBH** Weiche, Gleisverbindungen, Kreuzungen mit Holzschwellen, Weichensysteme, Betonschwellen und Befestigungen **VAMED ENGINEERING GMBH & CO KG** Errichtung und Ausstattung eines Radiotherapiezentrum, medizinisch-technische Geräte, Medizintechnik, Teilrenovierung von Abteilungen, mobile Operationssäle **VAMED STANDORTENTWICKLUNG UND ENGINEERING GMBH & CO KG** Lieferung eines Turnkey Krankenhauses inkl. Planung, Projektmanagement und Schulung **VENDOR FINANCE GMBH** Tiefziehmaschine, Tiefziehwerkzeug, Stapelgerät inkl. Stapelkorb, Extrusionslinien und -werkzeuge, Extrusionsmaschinen **VOESTALPINE KREMS GMBH** Sonderformrohre **VOESTALPINE SCHIENEN GMBH** Eisenbahnschienen inkl. Befestigungsglaschen und Zubehör **VOESTALPINE TUBULARS GMBH & CO KG** nahtlose Ölfeldrohre **VOITH HYDRO GMBH & CO KG** Elektromechanische Ausrüstung für ein Wasserkraftwerk, Ersatzteile für Pumpstationen **VOITH PAPER AUTOMATION GMBH & CO KG** Antriebsumbau einer Papiermaschine **VOITH PAPER GMBH** Equipment und Services für Papiermaschinen, Know How Transfer für eine Zündmaschine, Produktionslinie zur Kartonerzeugung einschl. Engineering, Montageüberwachung und Training **VOITH TURBO GMBH** Radsatzgetriebe für Straßenbahnen **VOITH TURBO VERTRIEBS GMBH** Getriebersatzteile **W WAAGNER-BIRO AUSTRIA STAGE SYSTEMS AG** Chefmontage von Bühnentechnik **WFL MILLTURN TECHNOLOGIES GMBH & CO. KG** Drehbohr-Fräszentren **WILFRIED HEINZEL AKTIENGESELLSCHAFT** Gebleichter Langfasersulfatzellstoff, Karton **WITTMANN BATTENFELD GMBH** Kniehebel-Spritzgießmaschine, Spritzgießmaschinen, Roboter **WOMA GMBH** Zubehör und Ersatzteile für ein Hochdruckgerät **WORTHINGTON CYLINDERS GMBH** Industriestahlflaschen, Stahlflaschen

Die Menschen

hinter dem OeKB Exportservice.

■ **Exportgarantien – Projektgeschäft** *Regina Aigner-Wöber Bettina Bereuter Ilona Berghuber*

Karin D'Alonzo Nadja Gutmann Mario Rainer Haidinger Andrea Haunschmid Markus Kranabetter

Monika Kremlicka Erwin Marchhart Sandra Mottl Andreas Ondrejkoovic Johannes Pflügl

Cornelia Pöstinger-Gaspari Brigitte Puhl-Teufelhart Cornelia Rester Karin Roitner

Ferdinand Schipfer Manfred Schmid Margarete Schönhofer Regina Schrödl Doris Smolik-Rimser

Dunja Strommer Ortrun Suppanz Carina Tschank Karin Wiesinger Susanna Winter Monika Zugrav

■ **Exportgarantien – Internationales und Services** *Andreas Bachmann Ines Baumann Regina Bolena*

Gertraud Bühringer Sylvia Doritsch-Isepp Gerold Eibensteiner Daniela El-Saadany Helmut Gantner

Brigitte Göd Leopoldine Graf Elisabeth Holejsovsky Thomas Jagereder Gerhard Kinzelberger

Cäcilia Knopper Martin Krull Angelika Leeb Susanne Musil Sabine Neugebauer Peter Oblasser

Franziska Pollak Heidemarie Ptacnik Ernst Rechberger Guenther Römer Sebastian Saulich

Barbara Sburny Petra Schrei Maria-Theresia Stadler Anton Steffko Bianca-Melanie Strobl

Charlotte Thell ■ **Exportgarantien – Forderungsmanagement** *Christine Dangl Robert Farcher*

Peter Gaspari Andrea Halleemann Elisabeth Halys Adelheid Heim-Strobl Andrea Herbsthofer

Christa Kaleta Karin Kargl-Köberl Nicole Kosi Sylvia Kruder Eva Kutnyj Martina Schmutterer

Vanessa Starek Christina Starkl Beatrix Wichtel Sigrid Widhalm Norbert Wokusch

■ **Kreditabteilung** *Margarete Biedermann Ilse Czermak Daniela Einböck Marion Grünsteidl*
Markus Hüttenberger Harald Klee Ulrich Krenn Diana Landauer Florian Mang Hans-Rainer Miehler
Dieter Nell Monika Poremba Roman Schinhan Christoph Seper Silvia Stifter Rudolf Talir
Verena Valduga ■ **Projekt- und Umweltanalysen** *Sabine Ertl Alexandra Griebel Christian Hanzlik*
Markus Hoskovec Angela Konrad Karl Lenauer Heidrun Schmid Werner Schmied Kathrin Taibel
Leopoldine Türk ■ **Wechselbürgschaften** *Nicol Blaschke Petra Brunnflicker Elisabeth Burg*
Gabriele Dietrich-Oppolzer Barbara Fertsak Franz Lipper Wolfgang Pitsch Bettina Raninger
Andrea Reiner-Schernhorst Anneliese Reiser-Hartberger Erna Scheriau Markus Schmöllner
Manfred Seper Doris Tillian Evelyn Ulrich-Hell Michael Unterlerchner Petra Waltl Ulrike Zabini
Ingrid Zeiner ■ **Internationale Finanzierungen** *Markus Bernklau Waltraut Burghardt*
Anton Ebner Annemarie Egger Anish Gupta Bettina Hanke Stefan Jörgler Gabriele Kalcher
Achim Keuchel Evelin Kranz Maximilian Plattner Andreas Racz Engelbert Reiterer
Ursula Riegler Elisabeth Schneider Ulrike Schweiger Monika Seitelberger Johannes Skarohlid
Adelheid Sperk Stefan Strehle

Stand: 31. Jänner 2011



Was Sie als KMU machen sollten, wenn Sie noch nie eine Exportgarantie genutzt haben?

*„Einfach die Exportgarantie Hotline unter +43 1 531 27-2600 anrufen.
Dann bekommen Sie einen Vorschlag für eine Risikoabsicherung,
die genau zu Ihrem Bedarf passt. Dort erfahren Sie auch, wie Ihnen
eine Garantie die Tür zu günstigen Finanzierungen öffnet.“*

Dunja Strommer

Seniorreferentin Garantien,
Exportgarantien – Projektgeschäft

Definitionen und Erläuterungen

Garantiegeber	Bundesminister für Finanzen namens der Republik Österreich.
Haftungen der Republik Österreich	Garantien, Wechselbürgschaften und Garantien der OeEB gemäß
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz,
AFVO	Ausfuhrförderungsverordnung 1981, BGBl Nr 257/1981, in der jeweils geltenden Fassung.
Promesse	Bedingte Zusage auf Erteilung einer Haftung oder Finanzierung für ein noch in Verhandlung stehendes Geschäft.
Marktfähige Risiken	Wirtschaftliche und politische Risiken (ausgenommen Katastrophenrisiken) aus Exportgeschäften mit einer Risikodauer für Produktionszeit und Zahlungsziel von weniger als 2 Jahren und mit einem Vertragspartner in einem EU- oder OECD-Land, ausgenommen Mexiko, Südkorea und Türkei.
Höchstbetrag	Der in der Garantieerklärung oder in der Wechselbürgschaftszusage genannte Betrag, mit dem die Haftung begrenzt ist.
Selbstbehalt	Der Prozentsatz eines Schadens, der vom Garantienehmer zu tragen ist.
Deckungsquote	Der Prozentsatz eines Schadens, der vom Bund getragen wird.
Grundbetrag	Höchstbetrag im Ausmaß der Deckungsquote.
Deckungserfordernis	Vierteljährliche Meldung des Garantienehmers über den Stand des jeweils zu deckenden Risikos (zu Garantien, die vor dem 1. 7. 1996 übernommen und nicht auf die AGB 1996 umgestellt wurden).
Finanzierungsbedarf	Betrag, der quartalsweise entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen vom Wechselbürgschaftsnehmer bekanntgegeben werden kann.
Haftungsobligo/ Ausnützung des Haftungsrahmens	Summe der Grundbeträge aus Haftungen G 1 bis G 9 und G 11, der OeEB sowie des gemeldeten Finanzierungsbedarfes aus Wechselbürgschaftszusagen; exkl. Promessen.
Haftungszusagen	Neu übernommene Haftungen; Basis sind die Höchstbeträge der Garantien, Wechselbürgschaftszusagen und die Garantien der OeEB.
EFV	Exportfinanzierungsverfahren der Oesterreichischen Kontrollbank AG.
KRR	Kontrollbank–Refinanzierungsrahmen für bundesverbürgte Wechselkredite von Kreditinstituten (in den Werten des EFV enthalten).
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl Nr 216/1981, in der jeweils geltenden Fassung.
CIRR	Commercial Interest Reference Rate Im OECD Arrangement definierter Mindestfestzinssatz, für den – sofern er nicht kostenneutral dargestellt werden kann – Stützungen der öffentlichen Hand zulässig sind.
Soft Loans	Konzessionelle Finanzierung, Kreditfinanzierung zu begünstigten Konditionen entweder durch niedrige (unter dem Marktzinsniveau liegende) Zinssätze, lange Kreditlaufzeiten und tilgungsfreie Perioden oder durch Kombination einer konzessionellen oder kommerziellen Kreditfinanzierung mit einem nicht rückzahlbaren 100 % Grant-Anteil.
Länderdaten	Einzelnen ausgewiesen werden Länder mit einem Haftungsobligo/kumulativen Schadenszahlungen/Zusagenstand ab EUR 25 Millionen.
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development; seit 7. 5. 2010 inkl. Chile, seit 21. 7. 2010 inkl. Slowenien, seit 7. 9. 2010 inkl. Israel und seit 9. 12. 2010 inkl. Estland.
OECD/EU/Außereuropäische Entwicklungsländer/OPEC	Zuordnung der Länder laut Definition Statistik Österreich.
OPEC	Organisation of the Petroleum Exporting Countries.
Zeichenerklärung	– Zahlenwert ist null. 0 = Zahlenwert, der unter der Hälfte der ausgewiesenen Einheit liegt. Rundungen können Rechendifferenzen ergeben.

Inhalt

	Seite
<i>I. Allgemeine Informationen</i>	
Entwicklung der Exporthaftungen und Exportfinanzierung in Österreich _____	16
<i>II. Haftungen der Republik Österreich gemäß Ausfuhrförderungsgesetz</i>	
1 Haftungsrahmen gemäß AusfFG – Entwicklung und Ausnützung; Haftungszusagen _____	17
2 Haftungen nach Haftungsarten _____	18
3 Fristigkeit der den Haftungen zugrunde liegenden Transaktionen _____	19
4 Haftungen nach Regionen und Ländern _____	20
5 Umschuldungen _____	22
6 Deckungsrechnung – Haftungsfälle nach Regionen und Ländern _____	23
<i>III. Exportfinanzierungsverfahren der Oesterreichischen Kontrollbank AG</i>	
1 Stände und Nettoveränderungen des Exportfinanzierungsverfahrens _____	30
2 Umsätze des Exportfinanzierungsverfahrens _____	31
3 Exportfinanzierung nach Regionen und Ländern _____	32
4 Gebundene Finanzkredite – Forderungsankäufe (Finanzierungsform) _____	35
5 Zinssätze im Exportfinanzierungsverfahren _____	36
6 Mittelbeschaffung und -verwendung (Wertflussrechnung) _____	37
7 Haftungen der Republik Österreich nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 _____	38
<i>IV. Gesetzliche Bestimmungen</i> _____	44

Dieser Bericht gibt Ihnen einen Überblick über die Leistungen des Exportservice der OeKB im Geschäftsjahr 2010. Die relevanten Gesetze und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Haftungen der Republik Österreich nach dem Ausfuhrförderungsgesetz können Sie auch auf www.oekb.at als PDF downloaden.

Ferner finden Sie dort die aktuellen Deckungsrichtlinien für über 100 Exportmärkte, Informationen über das Entgelt-System zu Haftungen gemäß AusfFG sowie die gültigen Zinssätze im Exportfinanzierungsverfahren der OeKB. Die Website informiert Sie auch über aktuelle Themen sowie die internationale Zusammenarbeit und Rahmenbedingungen.

I. Allgemeine Informationen

Entwicklung der Exporthaftungen und Exportfinanzierung in Österreich

Dass Österreich zu den zehn reichsten Ländern der Welt zählt, liegt zu einem guten Teil an den starken Exporten und Auslandsinvestitionen des Landes. Der Zugang zu größeren Märkten und kostengünstige Fertigungsmöglichkeiten – auch im Ausland – sind gerade für eine kleine Volkswirtschaft entscheidende Faktoren, die die moderne und rationelle Produktion hochwertiger Produkte sichern. Der Export erhöht die Kapazität für betriebliche Forschung und Entwicklung und schafft damit die Voraussetzung für nachhaltige Beschäftigung. Gleichzeitig müssen sich österreichische Unternehmen einem wachsenden ausländischen Wettbewerb stellen. Das optimale Design und die gute Abstimmung von Exportabsicherungs- und Finanzierungsinstrumenten auf den Markt haben sich daher zu einem bedeutenden Standortfaktor entwickelt.

Die österreichische Wirtschaftspolitik hat bereits sehr früh die Bedeutung des Exportes und von österreichischen Direktinvestitionen im Ausland erkannt und ein im internationalen Vergleich besonders effizientes und leistungsfähiges Exporthaftungs- und Finanzierungssystem eingerichtet.

Exportförderung seit 1950

Seit 1950 gesteuert die OeKB als Bevollmächtigte der Republik Österreich das Ausfuhrförderungsverfahren. Für die Export- und Kreditwirtschaft ergeben sich daraus wertvolle Synergieeffekte. Denn die OeKB stellt gleichzeitig auch die entsprechende verfahrensmäßige Refinanzierung von Exportforderungen und Auslandsinvestitionen zur Verfügung.

Die OeKB sieht es als permanente Herausforderung, das ausgefeilte Instrumentarium im Einklang mit der Außenhandelspolitik so einzusetzen und weiterzuentwickeln, dass österreichische Firmen sowie die hier tätigen Niederlassungen ausländischer Konzerne das Land als attraktiven Standort für anspruchsvolle Außenhandelsaktivitäten erleben. Für die OeKB ist es ein besonderer Auftrag, die Instrumente des Bundes steuerschonend und verantwortungsvoll einzusetzen und dies auch für die Allgemeinheit transparent zu machen. Das geschieht unter anderem durch den Dialog mit kritischen Anspruchsgruppen wie NGOs.

Internationale Rahmenbedingungen

Bei der Übernahme von Haftungen und bei Kreditvergaben im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens werden die Richtlinien und Regelungen aufgrund von internationalen Vereinbarungen im Rahmen der OECD, der EU und der Berner Union beachtet. Sowohl bei der Übernahme von Exportkreditversicherungen im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich als auch bei der Kreditvergabe im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens finden die Bestimmungen des OECD Arrangement on Officially Supported Export Credits Anwendung, sofern derartige Transaktionen in dessen Geltungsbereich fallen.

Projekt-, Umwelt- und Länderanalysen

Um eine effiziente, realistische banktechnische Beurteilung der zur Haftungsübernahme eingereichten Geschäftsfälle leisten zu können, muss eine umfassende Risikobeurteilung durch Einbeziehung von Projekt- und Länderanalysen durchgeführt werden. Dabei gewinnt die Berücksichtigung nachhaltiger Entwicklung, insbesondere von Umwelt- und sozialen Aspekten, an Bedeutung. Dies wird auch durch verstärkte Transparenz und gesetzliche Regelungen über den freien Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen dokumentiert. Darüber hinaus werden Monitoring und Evaluierung von Geschäftsfällen immer wichtiger.

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OeKB fördert die Bekanntmachung und Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Seit 2008 werden daher alle Garantie- und Wechselbürgschaftsnehmer für Auslandsinvestitionen dazu angehalten, diese Wohlverhaltensregeln für international tätige Unternehmen zur Kenntnis zu nehmen und sie bei ihren Auslandsaktivitäten bestmöglich zu berücksichtigen.

II. Haftungen der Republik Österreich gemäß Ausfuhrförderungsgesetz

Exporthaftungen und Haftungen für österreichische Auslandsinvestitionen

Die Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz werden in Form von Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner oder als Bürgschaftszusagen für Wechsel übernommen, die zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften oder Auslandsinvestitionen dienen.

Das geltende Haftungsverfahren beruht auf den Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG) sowie auf der entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Finanzen. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und den Garantienehmern sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ betreffend Garantien der Republik Österreich nach dem Ausfuhrförderungsgesetz sowie in den jeweiligen Garantieerklärungen geregelt.

Die OeKB erfüllt seit 1950 als Bevollmächtigte der Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen) folgende Aufgaben:

- Banktechnische Behandlung von Anträgen auf Übernahme von Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz,
- Ausfertigung und administrativ-technische Abwicklung der Haftungsverträge,
- Wahrnehmung der Rechte der Republik Österreich aus den Haftungsverträgen.

Die OeKB handelt in diesem Geschäftsbereich auf Rechnung der Republik Österreich.

1 Haftungsrahmen gemäß AusfFG – Entwicklung und Ausnützung; Haftungszusagen

	Stand 31. 12. 2007	Stand 31. 12. 2008	Stand 31. 12. 2009	Stand 31. 12. 2010
--	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

1.1 Haftungsrahmen gemäß AusfFG – Entwicklung und Ausnützung

	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Haftungsrahmen	45.000 ¹	100,0	50.000 ²	100,0	50.000	100,0	50.000	100,0
Haftungsobligo (Ausnützungsstand)	37.460	83,2	44.446	88,9	40.650	81,3	38.508	77,0
Veränderung zum Vorjahr	+5.352	16,7	+6.986	18,6	-3.796	8,5	-2.142	5,3
Freier Rahmen	7.540	16,8	5.554	11,1	9.350	18,7	11.492	23,0

¹ BGBl I Nr 58/2007.

² BGBl I Nr 145/2008.

	2007	2008	2009	2010	1950–2010
--	------	------	------	------	-----------

1.2 Entwicklung der Haftungszusagen

Neu übernommene Haftungen (Zusagen) ¹ in Millionen Euro	12.316	12.063	5.160	3.869	186.299
Veränderung gegenüber dem Vorjahr: in Millionen Euro	+3.602	-253	-6.903	-1.291	
in Prozenten	+41,3	-2,1	-57,2	-25,0	

¹ Inkl. Umwandlungen von Promessen in Garantien; exkl. neu erteilter Promessen.

2 Haftungen nach Haftungsarten

Das Ausfuhrförderungssystem unterscheidet zwölf Haftungsarten. Für einzelne Haftungsarten können Promessen erteilt werden. Diese sind auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

Promessen sollen die Vertragsverhandlungen des Exporteurs oder des finanzierenden Kreditinstitutes erleichtern. Näheres finden Sie im Abschnitt IV. dieses Jahresberichtes (Gesetzliche Bestimmungen).

Haftungsarten	Zusagen 2009	Haftungsobligo 31. 12. 2009	Zusagen 2010	Haftungsobligo 31. 12. 2010
---------------	--------------	--------------------------------	--------------	--------------------------------

Haftungen nach Haftungsarten¹

	Anzahl	Mio. EUR	%	Anzahl	Mio. EUR	%	Anzahl	Mio. EUR	%	Anzahl	Mio. EUR	%
G 1	512	1.172	22,7	695	2.439	6,0	537	1.050	27,1	709	2.194	5,7
G 2	2	1	0,0	2	14	0,0	6	5	0,1	4	10	0,0
G 3	49	583	11,3	608	5.894	14,5	73	532	13,8	623	5.624	14,6
G 4	30	323	6,3	214	7.793	19,2	19	165	4,3	199	7.325	19,0
G 5	–	–	–	–	–	–	41	6	0,2	32	5	0,0
G 6	–	–	–	7	67	0,2	–	–	–	6	52	0,2
G 7	24	35	0,7	56	107	0,2	32	72	1,9	65	150	0,4
G 8	2	1.203	23,3	37	2.612	6,4	2	2	0,0	36	2.602	6,8
G 9	26	25	0,5	223	284	0,7	44	35	0,9	238	266	0,7
Summe G 1-G 9	645	3.342	64,8	1.842	19.210	47,2	754	1.867	48,3	1.912	18.228	47,4
WB	206	1.766	34,2	1.980	21.331	52,5	183	1.870	48,3	1.925	20.039	52,0
Garantien der OeEB	7	52	1,0	11	109	0,3	11	132	3,4	22	241	0,6
Summe	858	5.160	100,0	3.833	40.650	100,0	948	3.869	100,0	3.859	38.508	100,0
Einzelgenehmigungen zu Pauschalgarantien	1	0		12	4		–	–		10	4	
Promessen	235	1.618		172	1.131		259	1.593		203	1.386	

¹ In diesen Werten sind Umschuldungsgarantien enthalten (siehe Kapitel II./5).

- | | |
|---|--|
| G 1 – Garantie für direkte Lieferungen und Leistungen sowie diverse Sonderformen | G 7 – Konsignationslager-, Maschineneinsatz-, Vorleistungsgarantie |
| G 2 – Garantie für indirekte Lieferungen und Leistungen | G 8 – Rückgarantie zugunsten von Exportkredit- oder Exportkreditversicherungs- Institutionen |
| G 3 – Garantie für gebundene Finanzkredite, Kreditoperationen/Anleihen und Umschuldungskredite | G 9 – Garantie für Forderungsankäufe |
| G 4 – Beteiligungsgarantie | G 11 – Markterschließungsgarantie |
| G 5 – Rahmengarantie (ein ausländischer Abnehmer) | WB – Bürgschaftszusage für Wechsel (Wechselbürgschaft) |
| G 6 – Länderrahmen- oder Pauschalgarantie (alle ausländischen Abnehmer in einem, mehreren oder allen deckungsfähigen Ländern) | OeEB – Oesterreichische Entwicklungsbank AG |
| | P – Promessen (auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen). |

Revolvierende Garantien

Revolvierend erteilte Garantien – das sind im Wesentlichen Rückgarantien G 8 – werden nur im Jahr der Erteilung in den Haftungszusagen berücksichtigt.

Wechselbürgschaften

Zu den Haftungsarten gemäß Ausfuhrförderungsgesetz zählen auch die Bürgschaftszusagen für Wechsel. Dies sind Zusagen zur Übernahme einer Bürgschaft für den Aussteller (ab der Novelle 1993 zum AusfFG) oder für den Akzeptanten auf Wechseln,

die von Kreditinstituten oder von Exportunternehmen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften ausgestellt werden. Teilweise bestehen zur Absicherung der Exportrisiken gleichzeitig Garantien. Begünstigte aus der Wechselbürgschaft sind Exportunternehmen. Wechselbürgschaftsanträge müssen über die Hausbank eingereicht werden, die auch die Finanzierung abwickelt. Die Wechselbürgschaft dient überdies der Erleichterung der Finanzierung von Beteiligungen im Ausland.

3 Fristigkeit der den Haftungen zugrunde liegenden Transaktionen

Bei den Neuzusagen liegt ein großer Teil der den Haftungen zugrunde liegenden Transaktionen der Anzahl und dem Wert nach innerhalb einer 5-Jahresfrist. Hingegen wird der Stand des Haftungsobligos von langfristigen Verträgen geprägt, weil hier

Haftungen für Exporte in Entwicklungsländer für Beteiligungen und für Umschuldungen enthalten sind. Die Laufzeit des längsten in Kraft befindlichen Garantievertrages reicht bis in das Jahr 2043.

Fristigkeit in Jahren	Einzelhaftungen	Revolvierende Haftungen	Einzelhaftungen	Revolvierende Haftungen
-----------------------	-----------------	-------------------------	-----------------	-------------------------

Fristigkeit der den Haftungen zugrunde liegenden Transaktionen

	Anzahl		Mio. EUR		Anzahl		Mio. EUR	
	Zusagen 2009				Zusagen 2010			
Bis 1	411	1.470	148	574	405	1.109	139	208
Über 1 bis 5	207	473	1	1.200	288	598		
Über 5 bis 10	52	1.265			78	1.633		
Über 10	39	178			38	321		
Summe	709	3.386	149	1.774	809	3.661	139	208

	Haftungsobligo 31. 12. 2009				Haftungsobligo 31. 12. 2010			
	Anzahl		Mio. EUR		Anzahl		Mio. EUR	
Bis 1	460	2.387	955	5.246	445	2.091	958	4.587
Über 1 bis 5	1.067	10.559	17	2.440	1.056	9.984	17	2.440
Über 5 bis 10	786	14.403			823	13.899		
Über 10	548	5.615			560	5.507		
Summe	2.861	32.964	972	7.686	2.884	31.481	975	7.027

4 Haftungen nach Regionen und Ländern

In den folgenden Übersichten sind die Aufgliederung der Haftungszusagen nach Regionen und Ländern sowie die entsprechenden Haftungsobligos gemäß Ausfuhrförderungsgesetz enthalten.

Region, Ländergruppe	Zusagen 2009	Haftungsobligo 31. 12. 2009	Zusagen 2010	Haftungsobligo 31. 12. 2010
----------------------	--------------	--------------------------------	--------------	--------------------------------

4.1 Haftungen nach Regionen¹

	Anzahl	Mio. EUR	%	Anzahl	Mio. EUR	%	Anzahl	Mio. EUR	%	Anzahl	Mio. EUR	%
Europa (inkl. Türkei/GUS)	220	923	17,9	729	10.540	25,9	339	732	18,9	806	9.785	25,4
<i>EU</i>	43	110	2,1	189	1.171	2,9	95	200	5,2	210	1.167	3,0
Nordamerika	4	4	0,1	12	6	0,0	8	10	0,3	14	13	0,0
Lateinamerika	53	120	2,3	144	392	1,0	67	48	1,2	160	367	1,0
Asien	332	967	18,7	825	4.996	12,3	305	945	24,4	806	4.841	12,6
Australien, Ozeanien	–	–	–	1	9	0,0	1	2	0,1	2	9	0,0
Afrika	35	128	2,5	109	780	1,9	34	130	3,4	103	726	1,9
Pauschalgarantien (PG) ²	1	1.200	23,3	22	2.487	6,1	–	–	–	21	2.487	6,5
Summe Garantien	645	3.342	64,8	1.842	19.210	47,2	754	1.867	48,3	1.912	18.228	47,4
Bürgschaftszusagen (WB)	206	1.766	34,2	1.980	21.331	52,5	183	1.870	48,3	1.925	20.039	52,0
Garantien der OeEB	7	52	1,0	11	109	0,3	11	132	3,4	22	241	0,6
Summe	858	5.160	100,0	3.833	40.650	100,0	948	3.869	100,0	3.859	38.508	100,0
Hievon (ohne PG, WB, OeEB):												
OECD	64	254	4,9	259	1.680	4,1	134	169	4,4	301	1.353	3,5
Außereuropäische												
Entwicklungsländer	419	1.215	23,5	1.074	6.167	15,2	405	1.123	29,0	1.065	5.932	15,4
OPEC	193	217	4,2	298	2.033	5,0	159	139	3,6	265	1.822	4,7

¹ In diesen Werten sind Umschuldungsgarantien enthalten (siehe Kapitel II./5).

Ohne Stand der aushaftenden Forderungen des Garantiegebers (Republik Österreich) aus geleisteten Schadenszahlungen zu Haftungsfällen (s. Tabellen zu Kapitel II./6).

² In dieser Tabelle sind unter dem Sammelbegriff „Pauschalgarantien“, welche bestimmten Regionen nicht direkt zuordenbar sind, die revolving erteilten Haftungsarten G 6 und G 8 subsumiert.

Länderdaten

Die OeKB verzeichnet ein verstärktes Interesse an Länderdaten. Im Interesse einer höheren Transparenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen enthält dieser Jahresbericht Länderdaten zu Haftungen der Republik Österreich gemäß Ausfuhrförderungsgesetz sowie zum Exportfinanzierungsverfahren der OeKB.

Regionen und Länder	Haftungszusagen 2010		Haftungsobligo zum 31. 12. 2010	
---------------------	----------------------	--	---------------------------------	--

4.2 Haftungen nach Regionen und Ländern¹

1.000 Euro	Insgesamt	Hievon Umschuldungsgar.	Insgesamt	Hievon Umschuldungsgar.
Insgesamt	3.868.951	—	38.508.184	673.496
Europa	731.556	—	9.785.040	134.456
Albanien	111.890		116.269	
Belarus	29.724		310.163	
Bosnien-Herzegowina	15.356		280.987	86.790
Bulgarien	5.040		173.789	
Estland	117		29.074	
Großbritannien	6.277		46.497	
Italien	5.127		27.875	
Kasachstan	7.517		871.829	
Kroatien	2.962		467.340	
Malta	—		70.000	
Polen	20.596		37.711	
Rumänien	141.606		639.569	
Rusland	247.950		3.290.731	
Serbien	6.241		427.645	46.215
Türkei	57.479		903.196	
Ukraine	47.849		1.914.847	
Ungarn	—		77.301	
Lateinamerika	48.240	—	367.120	6.583
Brasilien	30.742		309.708	
Asien	944.700	—	4.840.928	243.752
Bahrain	39.134		45.812	
Bhutan	—		70.415	
China (inkl. Hongkong)	541.268		1.796.258	
Indien	25.345		336.460	
Indonesien	21.094		951.357	203.746
Iran	52.954		391.476	
Malaysia	42.135		27.680	
Pakistan	21.598		81.241	29.181
Philippinen	2.458		205.084	
Saudi-Arabien	5.239		201.828	
Sri Lanka	32.641		133.556	
Südkorea	21.087		127.551	
Taiwan	58.853		60.253	
Thailand	4.837		33.409	
Vereinigte Arabische Emirate	23.748		79.199	
Vietnam	18.690		238.646	10.825
Afrika	130.180	—	725.434	288.705
Ägypten	13.746		239.139	198.342
Algerien	10.943		31.616	
Côte d'Ivoire	—		64.264	64.264
Gabun	44.056		94.479	
Ghana	7.495		57.907	
Libyen	17.278		131.932	
Marokko	23.967		27.951	

¹ Länderdaten ohne Pauschalgarantien, Bürgschaftszusagen und Garantien der OeEB. Haftungszusagen und -obligo jeweils ohne Promessen. Ohne Stand aushaftende Forderungen des Garantiegebers aus geleisteten Schadenszahlungen zu Haftungsfällen (s. Tabellen Kapitel II./6).

5 Umschuldungen

Pariser Club

Der „Pariser Club“ bildet sich im Anlassfall aus der Gruppe öffentlicher Gläubiger, zu der 19 regelmäßig partizipierende Länder gehören. An den Sitzungen, die unter französischem Vorsitz stattfinden, nehmen außerdem Repräsentanten der internationalen Finanzinstitutionen (insbesondere Internationaler Währungsfonds und Weltbank) teil. Österreich ist durch das Bundesministerium für Finanzen und die OeKB vertreten.

Umschuldungen sind Vereinbarungen zu jenen Auslandsschulden eines Schuldnerlandes, die aus Lieferungen und Leistungen stammen, die von den Gläubigerländern im Rahmen ihres jeweiligen Exportgarantiesystems versichert bzw. dem staatlichen Entwicklungshilfebereich zuzuordnen sind. Zunächst werden zwischen Schuldnerland und dessen Gläubigerländern multilateral Rahmenbedingungen vereinbart, die schließlich mit jedem Gläubigerland bilateral umgesetzt werden. Die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages ist in der Regel durch eine Garantie der Republik Österreich gemäß Ausfuhrförderungsgesetz abgesichert.

Konventionelle Umschuldungen

Umschuldungen sollen langfristig die Kreditwürdigkeit des Schuldnerlandes wiederherstellen. Diese neue Kreditwürdigkeit soll durch gleichmäßige Beteiligung aller Gläubigerländer an der Umschuldung erreicht werden. Die Umschuldung erstreckt in der Regel die Zahlungsverpflichtungen auf einen längeren Zeitraum unter Verrechnung eines Marktzinssatzes (konventionelle Umschuldungen).

Schuldenreduktionen – konzessionelle Umschuldungen

Seit 1988 wurden schrittweise für die ärmsten Schuldnerländer Schuldenerleichterungen in Form von konzessionellen Umschuldungen vereinbart. Die gewährten Schuldenreduktionen lagen dabei zwischen 33 % und 80 %. Im Juni 1999 wurde die so genannte erweiterte HIPC (Heavily Indebted Poor Countries)-Initiative beschlossen, die Schuldenreduktionen von 90 % oder mehr für hochverschuldete arme Länder – vorwiegend in Afrika – ermöglicht. Österreich erlässt bilateral im Rahmen einer konzertierten EU-weiten Initiative 100 % der Schulden dieser Länder.

Entsprechende bilaterale Abkommen wurden 2010 mit der Zentralafrikanischen Republik und der Demokratischen Republik Kongo geschlossen.

Bis 31. Dezember 2010 konnten kumulativ zu Umschuldungen Kapitalzahlungen in Höhe von EUR 8.221 Millionen und Zinszahlungen im Ausmaß von EUR 3.276 Millionen vereinnahmt werden.

Zum 31. Dezember des Berichtsjahres beträgt der von der OeKB verwaltete Stand der aushaftenden Forderungen der Republik Österreich zufolge nicht ordnungsgemäßer Honorierung von Umschuldungen EUR 478 Millionen, davon EUR 312 Millionen überfälliges Kapital und EUR 166 Millionen überfällige Zinsen. Die Entwicklung der Haftungsfälle zu Umschuldungsgarantien zeigt die Tabelle 6.2 im folgenden Kapitel.

Regionen, Haftungsarten	Zusagen 2009	Haftungsobligo 31. 12. 2009	Zusagen 2010	Haftungsobligo 31. 12. 2010
-------------------------	--------------	-----------------------------	--------------	-----------------------------

Umschuldungsgarantien nach Regionen und Haftungsarten ¹

	Zusagen 2009		Haftungsobligo 31. 12. 2009			Zusagen 2010		Haftungsobligo 31. 12. 2010		
	Mio. EUR	%	Anzahl der Länder	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Anzahl der Länder	Mio. EUR	%
Europa (inkl. Türkei/GUS)	–	–	3	138	16,9	–	–	3	134	19,9
Lateinamerika	–	–	2	6	0,7	–	–	2	6	0,9
Asien	8	100,0	5	264	32,4	–	–	5	244	36,3
Afrika	–	–	8	408	50,0	–	–	6	289	42,9
Summe	8	100,0	18	816	100,0	–	–	16	673	100,0
Hievon										
Außereuropäische										
Entwicklungsländer	8	100,0	15	678	83,1	–	–	13	539	80,1
OPEC	8	100,0	2	222	27,2	–	–	2	204	30,3
G 3	8			810		–			667	
G 9	–			6		–			6	

¹ Die hier angeführten Beträge sind in den vorhergehenden Tabellen enthalten.

6 Deckungsrechnung – Haftungsfälle nach Regionen und Ländern

Folgende Zusammenfassungen geben einen Überblick über die Entgelteinnahmen und Schadenszahlungen aus Haftungen der Republik Österreich gemäß Ausfuhrförderungsgesetz im Jahr 2010 und kumulativ seit 1950.

Bei der Festlegung der Prämienhöhen des Haftungsentgeltes werden keine Gewinnziele, sondern eine Kostendeckung des Verfahrens auf längere Sicht angestrebt. Aufwendungen für Zinsenreduktionen zu konzessionellen Umschuldungen aufgrund internationaler Vereinbarungen beeinflussen die gesamte Deckungsrechnung nachhaltig.

Die von der Republik Österreich geleisteten Schadenszahlungen aus Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz sind im Zusammenhang mit

dem Gesamtvolumen der übernommenen Haftungen (Haftungszusagen) zu sehen. Die Haftungszusagen seit Einrichtung des Verfahrens im Jahr 1950 erreichten bis Ende 2010 EUR 186,3 Milliarden. In diesem kumulativen Betrag sind revolvingend erteilte Haftungen nur nominell erfasst. Die kumulativen Abschreibungen durch den Garantiegeber wegen Uneinbringlichkeit während dieser 61 Jahre sowie die (seit 1989) für Schuldenerleichterungen durch Zinsenreduktion aufgrund internationaler Vereinbarungen erforderlichen Aufwendungen in Höhe von zusammen EUR 4.614 Millionen entsprechen 2,5 % der kumulativen Haftungszusagen.

2010 wurde der positive Trend der letzten Jahre fortgesetzt und ein Deckungsüberschuss in Höhe von EUR 115 Millionen erzielt.

Haftungen der Republik Österreich gemäß AusfFG

Millionen Euro	2008	1950–2008	2009	1950–2009	2010	1950–2010
----------------	------	-----------	------	-----------	------	-----------

6.1 Deckungsrechnung zu Haftungen der Republik Österreich gemäß AusfFG

Vereinnahmte Entgelte	205	4.239	210	4.449	167	4.616
± Zinsen/Kosten	37	1.204	-121	1.083	23	1.106
Zwischensumme	242	5.443	89	5.532	190	5.722
Rückflüsse zu Schadenszahlungen	262	2.912	353	3.265	36	3.301
Summe (+)	504	8.355	442	8.797	226	9.023
Schadenszahlungen exkl. HIPC (-) ¹	379	6.469	330	6.790	111	6.827
Ergebnis (±) ²	+125	+1.886	+112	+2.007	+115	+2.196
Zinsenreduktionen netto (-)	23	1.931	-	1.931	-	1.931
Saldo nach Zinsenreduktionen (±) ²	+102	-45	+112	+76	+115	+265
In Prozenten der kumulativen Haftungszusagen		0,03		0,04		0,14
In Prozenten des Haftungsobligos gemäß AusfFG		0,10		0,19		0,69
Stand der aushaftenden Forderungen der Republik Österreich zum Ultimo (exkl. HIPC), aus deren Betreuung weitere Rückflüsse zu erwarten sind	907	907	862	862	843	843
Schadenszahlungen inkl. Zinsenreduktionen netto abzüglich der Rückflüsse zu Schadenszahlungen in Prozenten der Vereinnahmten Entgelte ± Zinsen/Kosten	57,9	100,8		98,6	39,2	95,4
Zinsenreduktionen (-)	51	2.481	10	2.491	7	2.498
Dotationen hiezu (+)	28	550	10	560	7	567
Zinsenreduktionen netto (-)	23	1.931	-	1.931	-	1.931
Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit exkl. HIPC (-)	44	2.651	12	2.663	20	2.683
Summe (-)	67	4.582	12	4.594	20	4.614
In Prozenten der kumulativen Haftungszusagen		2,58		2,52		2,48
Haftungszusagen	12.063	177.270	5.160	182.430	3.869	186.299
Haftungsobligo gemäß AusfFG zum Ultimo	44.446	44.446	40.650	40.650	38.508	38.508

¹ Umgliederungen von bereits in vorangegangenen Berichtsperioden erfolgten Schadenszahlungen zur HIPC-Initiative beeinflussen die Fortrechnung.

² Deckungsüberschuss (+); rechnerischer Abgang (-).

Millionen Euro	2010	1950-2010	2010	1950-2010	2010	1950-2010	31. 12. 2010	31. 12. 2010
----------------	------	-----------	------	-----------	------	-----------	--------------	--------------

6.2 Haftungsfälle gemäß AusfFG nach Regionen

Regionen und Ländergruppen	Schadenszahlungen		Rückflüsse zu Schadenszahlungen		Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit		Stand der aushaftenden Forderungen der Republik Österreich	Anerkannte, aber noch nicht ausbezahlte Haftungsfälle
Europa (inkl. Türkei/GUS)	13	2.326	4	1.477	8	815	34	4
<i>EU</i>	4	1.481	0	932	5	531	18	2
Nordamerika	0	40	0	8	–	32	0	–
Lateinamerika	0	447	5	164	0	142	141	0
Asien	5	2.177	4	701	7	960	516	–
Australien, Ozeanien	–	2	–	0	–	2	–	–
Afrika	89	2.219	19	835	75	1.281	103	–
Salden-Rückgarantien	5	49	0	7	0	16	26	–
Summe zu G 1-G 9	112	7.260	32	3.192	90	3.248	820	4
<i>Wirtschaftliche Risiken</i>	23	1.261	4	381	16	782	98	4
<i>Politische Risiken¹</i>	89	5.999	28	2.811	74	2.466	722	–
Kursrisikogarantien (G 10)	–	130	–	1	–	129	–	–
Summe zu G 1-G 10	112	7.390	32	3.193	90	3.377	820	4
Wechselbürgschaften (WB)	4	211	4	108	2	71	32	–
Summe	116	7.601	36	3.301	92	3.448	852	4
Hievon ²								
OECD	1	1.556	1	923	4	582	51	0
Außereuropäische Entwicklungsländer	94	4.822	28	1.683	82	2.379	760	0
OPEC	0	1.978	6	641	1	1.038	299	–
HIPC-Initiative insgesamt	79 ³	774	–	–	72	765	9	–
Vergleich Summe 2009	333	7.485	353	3.265	32	3.356	864	9
Vergleich Summe 2008	380	7.152	262	2.912	48	3.324	916	9
Vergleich Summe 2007	328	6.772	188	2.650	601	3.276	846	33

Hievon für Umschuldungsgarantien

Europa	0	1.462	–	1.197	0	265	0	–
Lateinamerika	–	269	–	99	–	64	106	–
Asien	0	1.025	1	313	0	377	335	–
Afrika	42	1.804	17	630	73	1.137	37	–
Summe	42	4.560	18	2.239	73	1.843	478	–
Vergleich Summe 2009	196	4.518	289	2.221	22	1.770	527	–
Vergleich Summe 2008	351	4.322	238	1.932	18	1.748	642	–
Vergleich Summe 2007	258	3.971	150	1.694	365	1.730	547	–

¹ Haftungsfälle aus politischen Tatbeständen inkl. der Haftungsfälle aus Umschuldungsgarantien.

² Ohne Berücksichtigung der den Regionen/Ländergruppen nicht direkt zurechenbaren Haftungsfälle zu Kursrisikogarantien und Wechselbürgschaften. Haftungsfälle zu Salden-Rückgarantien wurden der OECD zugeordnet.

³ Hievon betrafen im Berichtsjahr EUR 73,7 Mio Umgliederungen von bereits in vorangegangenen Berichtsperioden erfolgten Schadenszahlungen zur HIPC-Initiative.

Haftungen der Republik Österreich gemäß AusfFG

1.000 Euro	2010	1950-2010	2010	1950-2010	2010	1950-2010	31. 12. 2010	31. 12. 2010
------------	------	-----------	------	-----------	------	-----------	--------------	--------------

6.3 Haftungsfälle gemäß AusfFG nach Regionen und Ländern¹

Regionen und Länder	Schadenszahlungen		Rückflüsse zu Schadenszahlungen		Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit		Stand der aushaftenden Forderungen der Rep. Österreich	Anerkannte, aber noch nicht ausbezahlte Haftungsfälle
Insgesamt	115.892	7.600.869	35.943	3.300.953	91.663	3.447.202	852.714	4.128
Europa	12.859	2.326.253	3.529	1.476.888	7.317	814.742	34.623	3.946
Bulgarien	3	112.752	–	74.230	3	38.522	–	–
Deutschland	231	112.038	0	12.986	232	98.341	711	–
Frankreich	–	36.535	–	6.419	–	30.065	51	–
Georgien	–	94.170	–	49.337	–	44.833	–	–
Großbritannien	457	27.862	–	6.291	–	21.114	457	137
Italien	6	97.400	30	23.830	451	71.158	2.412	–
Polen	3	963.261	300	769.327	924	191.389	2.545	2
Russland	1.234	438.909	–	310.621	300	126.639	1.649	–
Schweiz	–	25.834	–	5.624	–	20.205	5	–
Serbien	877	158.404	468	88.390	–	68.729	1.285	373
Türkei	171	55.640	214	42.201	2.013	8.430	5.009	–
Ukraine	4.446	33.270	331	27.140	–	2	6.128	153
Nordamerika	47	40.414	21	7.828	–	32.220	366	–
USA	47	27.895	21	5.841	–	21.688	366	–
Lateinamerika	387	446.856	5.287	163.896	205	141.736	141.224	182
Argentinien	78	112.735	470	46.142	–	28.116	38.477	–
Bolivien	–	68.595	–	4.766	–	63.829	–	–
Brasilien	186	37.609	–	32.667	–	4.148	794	182
Kuba	–	97.489	–	4.401	–	32	93.056	–
Venezuela	–	50.620	4.786	27.453	–	22.198	969	–

¹ In diesen Werten sind Haftungsfälle aus Umschuldungsgarantien enthalten. Länderdaten ohne Berücksichtigung der den Ländern nicht direkt zurechenbaren Haftungsfälle zu Salden-Rückgarantien, Kursrisikogarantien und Wechselbürgschaften.

1.000 Euro	2010	1950-2010	2010	1950-2010	2010	1950-2010	31. 12. 2010	31. 12. 2010
------------	------	-----------	------	-----------	------	-----------	--------------	--------------

Haftungsfälle gemäß AusfFG nach Regionen und Ländern¹

Regionen und Länder	Schadenszahlungen		Rückflüsse zu Schadenszahlungen		Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit		Stand der aushaftenden Forderungen der Rep. Österreich	Anerkannte, aber noch nicht ausbezahlte Haftungsfälle
Asien	4.786	2.176.164	3.724	700.592	7.096	960.186	515.386	—
China (inkl. Hongkong)	3.255	102.770	—	56.848	5.968	42.196	3.726	—
Indien	1.329	46.648	—	14.251	—	9.442	22.955	—
Indonesien	—15	135.671	9	79.008	618	55.518	1.145	—
Irak	—	959.477	1.292	82.576	421	589.598	287.303	—
Iran	—	155.426	—	85.091	—	70.335	—	—
Libanon	—	74.935	2.419	54.441	—	807	19.687	—
Myanmar	—	52.298	—	17.434	—	—	34.864	—
Nordkorea (DVR)	—	231.795	—	80.579	—	6.627	144.589	—
Philippinen	—	78.220	—	74.394	—	3.826	—	—
Saudi-Arabien	—	59.481	—	6.182	—	53.299	—	—
Syrien	—	25.533	—	18.761	—	6.696	76	—
Thailand	—	42.110	—	267	—	41.546	297	—
Vereinigte Arabische Emirate	59	134.109	3	83.279	12	50.723	107	—
Vietnam	58	25.184	—	15.210	58	9.974	—	—
Afrika	88.579	2.218.191	19.019	835.154	74.736	1.280.030	103.007	—
Ägypten	81.417	310.237	15.669	204.106	2.766	40.518	65.613	—
Algerien	—	90.258	—	88.061	—	2.197	—	—
Angola	—	51.319	2.176	49.657	—	1.662	—	—
Côte d'Ivoire	2.219	31.823	—	5.359	2.219	16.834	9.630	—
Kamerun	—	472.446	—	13.926	—	458.520	—	—
Kenia	723	68.969	1.099	67.079	—	1.537	353	—
Kongo DR (ehem. Zaire)	—	82.556	—	15.982	65.513	66.574	—	—
Madagaskar	—	60.951	—	9.345	—	51.606	—	—
Marokko	—	120.559	—	117.105	—	3.454	—	—
Nigeria	—	367.099	—	183.152	—	183.947	—	—
Sambia	—	29.530	—	13.235	—	16.295	—	—
Sudan	110	296.446	21	7.912	—	288.445	89	—
Tansania	34	45.834	54	5.359	—	40.469	6	—
Togo	419	35.021	—	14.979	414	11.674	8.368	—

¹ In diesen Werten sind Haftungsfälle aus Umschuldungsgarantien enthalten. Länderdaten ohne Berücksichtigung der den Ländern nicht direkt zurechenbaren Haftungsfälle zu Salden-Rückgarantien, Kursrisikogarantien und Wechselbürgschaften.



Wie diese speziellen Kredite für Geschäfte mit Entwicklungsländern heißen?

„Soft Loans.

*Das sind Kredite für kommerziell nicht tragfähige Projekte
in ausgewählte Entwicklungsländer, die mit öffentlichen Mitteln
unterstützt werden.*

*Zum Beispiel Wasser-, Gesundheits-, Bildungs-, Infrastruktur-,
Katastrophenschutz-Projekte, für die österreichische Firmen
erstklassiges Know-how mitbringen.“*

Verena Valduga

Referentin Kreditabteilung

III. Exportfinanzierungsverfahren der Oesterreichischen Kontrollbank AG

Exportfinanzierungsverfahren seit 1960

Die OeKB betreut seit 1960 die Finanzierung des Exportes von Gütern und Leistungen auf vorwiegend mittel- und langfristige Zahlungsziele unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Investitionsgüterexportes. Das Exportfinanzierungsverfahren (EFV) wird zur Refinanzierung von Exportkrediten (Liefer-, Käufer- und Beteiligungsfinanzierungen sowie Exportwechsellkrediten) von Kreditinstituten und zur Bedeckung der durch die OeKB durchgeführten Direktfinanzierungen herangezogen. Durch die AusfFG-Novelle 1995 wurde die Haftungsübernahme für ungebundene Finanzierungen ermöglicht.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Refinanzierung ist das Vorliegen einer den Bestimmungen des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981 entsprechenden Haftung für das der Finanzierung zugrunde liegende Rechtsgeschäft oder Recht. Weiters ist in der Regel die sicherstellungsweise Abtretung der entsprechen-

den Haftungsansprüche und der zugrunde liegenden (Export-)Forderungen vorzunehmen.

Nach den Bestimmungen des OECD Arrangements sind die Maximallaufzeiten für kommerzielle Exportkredite generell 10 Jahre. Maximallaufzeiten über 10 Jahre sind für konventionelle Kraftwerke (maximal 12 Jahre), Projektfinanzierungen (maximal 14 Jahre) und für erneuerbare Energie und Wasserprojekte (maximal 18 Jahre) möglich.

Das Exportfinanzierungsverfahren der OeKB in Form von Refinanzierungen für Kreditinstitute ist ein offenes System, das inländischen und ausländischen Kreditinstituten als Refinanzierungsquelle offen steht. Diese müssen allerdings den Bonitätskriterien der OeKB entsprechen und die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen hinsichtlich der zu finanzierenden Transaktionen sowie die Bedingungen für die einheitliche Abwicklung der Finanzierungen erfüllen. Letzteres gilt insbesondere für die Sicherheitengestionierung.

1 Stände und Nettoveränderungen des Exportfinanzierungsverfahrens

Millionen Euro	Stand	Nettover-	Stand	Nettover-	Stand	Nettover-	Stand
	31. 12. 2007	änderungen	31. 12. 2008	änderungen	31. 12. 2009	änderungen	31. 12. 2010

1.1 Stände und Nettoveränderungen des Exportfinanzierungsverfahrens – Aktivgeschäft¹

Finanzierungszusagen	32.692	+ 6.260	38.952	– 5.149	33.803	– 860	32.943
Finanzierungspromessen	227	– 36	191	+ 81	272	+ 31	303
Insgesamt	32.919	+ 6.224	39.143	– 5.068	34.075	– 829	33.246
Ausnützung	29.537	+ 7.266	36.803	– 5.402	31.401	– 1.972	29.429

¹ In diesen Werten sind Umschuldungskredite enthalten.

Die zum 31. Dezember 2010 noch nicht ausgenützten Finanzierungszusagen und -promessen werden vereinbarungsgemäß wie folgt ausbezahlt sein:

Millionen Euro	Finanzierungs-		Gesamt
	Zusagen	Promessen	

1.2 Ausnützung von Krediten im EFV

Bis Ende 2011	998	131	1.129
Bis Ende 2012	2.199	124	2.323
Bis Ende 2013	259	22	281
Bis Ende 2014	10	26	36
Bis Ende 2015	8	–	8
Nach 2015	40	–	40
	3.514	303	3.817

Millionen Euro	Finanzierungs-		Gesamt
	Zusagen	Promessen	

1.3 Rückflüsse aus Krediten im EFV

Bis Ende 2011	4.955	–	4.955
Bis Ende 2012	6.713	–	6.713
Bis Ende 2013	4.134	2	4.136
Bis Ende 2014	3.373	3	3.376
Bis Ende 2015	1.748	9	1.757
Bis Ende 2016	1.909	14	1.923
Bis Ende 2017	665	18	683
Bis Ende 2018	1.907	20	1.927
Bis Ende 2019	388	22	410
Nach 2019 (bis 2043)	7.151	215	7.366
	32.943	303	33.246

Die zum 31. Dezember 2010 erteilten und bereits ausgenützten Finanzierungszusagen sowie die zu diesem Stichtag noch nicht in Anspruch genommenen Finanzierungszusagen und -promessen in Höhe von EUR 33.246 Millionen werden vereinbarungsgemäß wie nebenstehend zur Rückzahlung durch die Kreditnehmer fällig.

Die Laufzeit der längsten in Kraft befindlichen Kreditzusage reicht bis in das Jahr 2043.

2 Umsätze des Exportfinanzierungsverfahrens

Ergänzend zur vorhergehenden Übersicht über die Zusagen- und Ausnutzungsstände des von der OeKB betreuten Exportfinanzierungsverfahrens wird in der folgenden Zusammenfassung eine Aufgliederung des Bruttoumsatzes vorgenommen.

Die Rückflüsse aus vergebenen Krediten (insgesamt EUR 4.896 Millionen) reichten im Berichtsjahr zur vollen Deckung des Auszahlungsvolumens.

Millionen Euro	2007	2008	2009	2010
----------------	------	------	------	------

Umsätze des Exportfinanzierungsverfahrens – Aktivgeschäft

Finanzierungszusagen:				
Neuzusagen ¹	9.803	12.225	4.971	4.413
Nichtinanspruchnahmen	892	1.617	711	775
Rückflüsse aus Krediten	4.795	4.788	9.843	4.896
Hievon zu revolvingierenden Krediten	454	439	435	397
Ausnützung von Krediten	8.726	12.054	4.441	2.924
Finanzierungspromessen:				
Neuzusagen	119	143	178	257
Umwandlungen in Zusagen	158	152	82	154
Nichtinanspruchnahmen	76	27	16	71

¹ Inkl. Umwandlungen von Finanzierungspromessen in Finanzierungszusagen; inkl. Umschuldungskredite.

3 Exportfinanzierung nach Regionen und Ländern

Die Zusage- und Ausnutzungsstände im Exportfinanzierungsverfahren sowie die neu erteilten Finanzierungszusagen und Kreditauszahlungen (Ausnutzung von Krediten) sind in den folgenden

Übersichten 3.1 und 3.2 nach Regionen zusammengefasst; die entsprechenden Länderdaten sind in der Aufstellung 3.3 enthalten.

Region, Ländergruppe	Stand 31. Dezember 2009		Stand 31. Dezember 2010	
----------------------	-------------------------	--	-------------------------	--

3.1 Zusage- und Ausnutzungsstände im EFV nach Regionen

	Zusagenstand		Ausnutzungsstand		Zusagenstand		Ausnutzungsstand	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Europa (inkl. Türkei/GUS)	7.366	21,8	7.097	22,6	6.872	20,9	6.655	22,6
<i>mit Promessen</i>	7.394	21,7			6.941	20,9		
<i>EU</i>	832	2,5	768	2,4	815	2,5	734	2,5
Nordamerika	0	0,0	0	0,0	–	–	–	–
<i>mit Promessen</i>	0	0,0			–	–		
Lateinamerika	205	0,6	128	0,4	212	0,6	112	0,4
<i>mit Promessen</i>	208	0,6			217	0,6		
Asien	2.886	8,6	2.683	8,5	2.805	8,5	2.641	9,0
<i>mit Promessen</i>	3.091	9,1			3.012	9,0		
Australien, Ozeanien	–	–	–	–	1	0,0	1	0,0
<i>mit Promessen</i>	–	–			1	0,0		
Afrika	641	1,9	624	2,0	535	1,6	484	1,6
<i>mit Promessen</i>	677	2,0			557	1,7		
Pauschalgarantien (PG) ¹	750	2,2	410	1,3	689	2,1	365	1,3
<i>mit Promessen</i>	750	2,2			689	2,1		
Zwischensumme	11.848	35,1	10.942	34,8	11.114	33,7	10.258	34,9
<i>mit Promessen</i>	12.120	35,6			11.417	34,3		
Wechselbürgschaften (WB) ²	21.955	64,9	20.459	65,2	21.829	66,3	19.171	65,1
<i>mit Promessen</i>	21.955	64,4			21.829	65,7		
Summe*	33.803	100,0	31.401	100,0	32.943	100,0	29.429	100,0
Zusagenstände								
mit Promessen	34.075	100,0			33.246	100,0		

* Hievon (ohne PG und WB):

OECD	1.171	3,5	1.008	3,2	1.213	3,7	1.089	3,7
Außereuropäische								
Entwicklungsländer	3.732	11,1	3.435	10,9	3.537	10,7	3.238	11,0
OPEC	1.279	3,8	1.278	4,1	1.133	3,4	1.133	3,8

¹ Finanzierte Exportverträge, gedeckt durch revolvingende Pauschal- und Rückgarantien (PG).

² Finanzierte Exportverträge, gedeckt durch Wechselbürgschaften (WB); inkl. Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen für Wechselkredite von Kreditinstituten (KRR).

Region, Ländergruppe	Umsätze 2009		Umsätze 2010	
----------------------	--------------	--	--------------	--

3 2 Neuzusagen und Kreditauszahlungen im EFV nach Regionen

	Neuzusagen		Ausnützung von Krediten		Neuzusagen		Ausnützung von Krediten	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Europa (inkl. Türkei/GUS)	1.670	33,6	1.622	36,5	684	15,5	745	25,5
<i>mit Promessen</i>	1.692	32,9			748	16,0		
EU	62	1,2	81	1,8	87	2,0	107	3,7
Nordamerika	–	–	–	–	4	0,1	4	0,1
<i>mit Promessen</i>	–	–			4	0,1		
Lateinamerika	20	0,4	19	0,4	42	1,0	17	0,6
<i>mit Promessen</i>	20	0,4			48	1,0		
Asien	–259	–5,2	–114	–2,5	218	4,9	241	8,2
<i>mit Promessen</i>	–145	–2,8			359	7,7		
Australien, Ozeanien	–	–	–	–	2	0,0	2	0,1
<i>mit Promessen</i>	–	–			2	0,1		
Afrika	135	2,7	120	2,7	–11	–0,2	–48	–1,6
<i>mit Promessen</i>	177	3,4			35	0,7		
Pauschalgarantien (PG)	38	0,8	219	4,9	43	1,0	159	5,4
<i>mit Promessen</i>	38	0,7			43	0,9		
Zwischensumme	1.604	32,3	1.866	42,0	982	22,3	1.120	38,3
<i>mit Promessen</i>	1.782	34,6			1.239	26,5		
Wechselbürgschaften (WB)	3.367	67,7	2.575	58,0	3.431	77,7	1.804	61,7
<i>mit Promessen</i>	3.367	65,4			3.431	73,5		
Summe*	4.971	100,0	4.441	100,0	4.413	100,0	2.924	100,0
Neuzusagen								
mit Promessen	5.149	100,0			4.670	100,0		
* Hievon (ohne PG und WB):								
OECD	121	2,4	281	6,3	142	3,2	204	7,0
Außereuropäische								
Entwicklungsländer	–105	–2,1	25	0,6	232	5,3	210	7,2
OPEC	–302	–6,1	–271	–6,1	13	0,3	14	0,5

1.000 Euro	Umsätze 2010	Stand zum 31. 12. 2010
------------	---------------------	-------------------------------

3.3 Umsätze und Stände im EFV nach Regionen und Ländern¹

Regionen und Länder	Neuzusagen	Ausnützung von Krediten	Zusagenstand	Ausnützungsstand
Insgesamt	4.413.529	2.923.865	32.942.436	29.428.607
Europa	683.808	745.267	6.872.049	6.654.601
Belarus	40.018	38.420	271.005	269.569
Bosnien-Herzegowina	13.990	10.912	258.419	248.824
Bulgarien	216	4.179	124.768	83.970
Deutschland	15.443	4.963	41.545	30.245
Estland	–	2.925	28.088	23.751
Großbritannien	41.604	29.661	30.901	18.957
Italien	–700	38.524	55.933	47.433
Kasachstan	–	–	582.748	582.748
Kroatien	6.886	7.027	416.660	416.597
Luxemburg	4.499	1.462	50.083	47.451
Malta	–	–	70.000	70.000
Rumänien	17.780	17.780	243.998	243.998
Russland	337.540	391.583	1.827.312	1.756.973
Schweden	–	–	45.508	45.508
Serbien	5.183	5.183	360.474	356.152
Slowakische Republik	637	552	30.311	30.165
Slowenien	1.394	1.378	74.832	74.465
Türkei	61.573	35.943	519.814	479.473
Ukraine	116.415	116.964	1.785.100	1.785.100
Lateinamerika	42.518	16.524	212.097	111.693
Brasilien	12.230	15.299	71.715	71.438
Kuba	–	–	80.441	6.583
Asien	217.932	240.767	2.804.594	2.641.636
Bhutan	–	11.491	68.332	44.005
China (inkl. Hongkong)	125.114	69.134	795.840	716.321
Indonesien	–	1.037	899.677	899.677
Iran	–	–	85.735	85.735
Pakistan	65.694	65.694	107.360	107.360
Philippinen	–	–	185.291	185.291
Sri Lanka	–	8.536	91.123	86.873
Südkorea	–	51.477	307.905	269.099
Vereinigte Arabische Emirate	12.377	12.377	35.866	35.866
Vietnam	7.915	13.919	207.366	191.310
Afrika	–10.637	–47.579	535.303	484.170
Ägypten	–53.898	–62.115	229.893	213.932
Côte d'Ivoire	–	–	64.264	64.264
Ghana	7.495	9.913	56.485	50.282
Libyen	–	–	93.100	93.100

¹ In diesen Werten sind Umschuldungskredite enthalten. Neuzusagen und Zusagenstände jeweils ohne Promessen (Länderdaten ohne finanzierte Exportverträge, gedeckt durch Pauschalgarantien und Wechselbürgschaften).

4 Gebundene Finanzkredite – Forderungsankäufe (Finanzierungsform)

Die folgenden Tabellen zeigen die Anteile der gebundenen Finanzkredite und Forderungsankäufe am Gesamtvolumen der von der OeKB betreuten Refinanzierung von Exportkrediten.

Exporte auf Ziel können als Lieferkredit (Kaufpreisstundung durch den Exporteur) oder im Wege einer Krediteinräumung an den ausländischen Abnehmer (Käuferfinanzierung) finanziert werden. Für den an den ausländischen Abnehmer gewährten Lieferkredit kann sich der Exporteur bei einem Kreditinstitut refinanzieren. Wenn ein gebundener Finanzkredit oder ein Forderungsankauf durch eine Bank eingeräumt wird, erfolgt beim Exporteur eine Bilanzverkürzung. Das jeweilige Kreditinstitut kann den durch eine entsprechende Haftung gedeckten Teil des der Finanzierung zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes oder Rechtes bei der OeKB refinanzieren.

	Stand 31. Dezember 2009	Stand 31. Dezember 2010
--	-------------------------	-------------------------

4.1 Zusage- und Ausnutzungsstände im EFV nach der Finanzierungsform

	Zusagenstand		Ausnutzungsstand		Zusagenstand		Ausnutzungsstand	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Gebundene Finanzkredite	4.321	12,8	4.005	12,7	4.012	12,2	3.700	12,6
<i>mit Promessen</i>	4.593	13,5			4.315	13,0		
Auslandsinvestitionen	5.654	16,8	5.609	17,9	5.192	15,8	5.188	17,6
<i>mit Promessen</i>	5.654	16,6			5.192	15,6		
Forderungsankäufe	208	0,6	129	0,4	216	0,6	120	0,4
<i>mit Promessen</i>	208	0,6			216	0,6		
Sonstige Refinanzierungen	1.665	4,9	1.199	3,8	1.694	5,1	1.250	4,3
<i>mit Promessen</i>	1.665	4,9			1.694	5,1		
Zwischensumme	11.848	35,1	10.942	34,8	11.114	33,7	10.258	34,9
<i>mit Promessen</i>	12.120	35,6			11.417	34,3		
Wechselbürgschaften	21.955	64,9	20.459	65,2	21.829	66,3	19.171	65,1
<i>mit Promessen</i>	21.955	64,4			21.829	65,7		
Summe	33.803	100,0	31.401	100,0	32.943	100,0	29.429	100,0
<i>mit Promessen</i>	34.075	100,0			33.246	100,0		

	Umsätze 2009				Umsätze 2010			
--	--------------	--	--	--	--------------	--	--	--

4.2 Neuzusagen und Kreditauszahlungen im EFV nach der Finanzierungsform

	Neuzusagen		Ausnützung von Krediten		Neuzusagen		Ausnützung von Krediten	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Gebundene Finanzkredite	-206	-4,1	-198	-4,5	177	4,0	138	4,7
<i>mit Promessen</i>	-28	-0,6			434	9,3		
Auslandsinvestitionen	1.605	32,3	1.542	34,7	465	10,6	496	17,0
<i>mit Promessen</i>	1.605	31,2			465	9,9		
Forderungsankäufe	22	0,4	25	0,6	85	1,9	67	2,3
<i>mit Promessen</i>	22	0,4			85	1,8		
Sonstige Refinanzierungen	183	3,7	497	11,2	255	5,8	419	14,3
<i>mit Promessen</i>	183	3,6			255	5,5		
Zwischensumme	1.604	32,3	1.866	42,0	982	22,3	1.120	38,3
<i>mit Promessen</i>	1.782	34,6			1.239	26,5		
Wechselbürgschaften	3.367	67,7	2.575	58,0	3.431	77,7	1.804	61,7
<i>mit Promessen</i>	3.367	65,4			3.431	73,5		
Summe	4.971	100,0	4.441	100,0	4.413	100,0	2.924	100,0
<i>mit Promessen</i>	5.149	100,0			4.670	100,0		

5 Zinssätze im Exportfinanzierungsverfahren

Finanzierungen von Liefer- und Käuferkrediten sowie von Beteiligungen werden zu variablen und festen Zinssätzen durchgeführt. Die Höhe des variablen Zinssatzes wird durch die OeKB jeweils für drei Monate festgesetzt und orientiert sich an den durchschnittlichen marktmäßigen Beschaffungskosten des Institutes. Der zum variablen Zinssatz finanzierte Kreditteil wird bei Einzelkrediten als erster getilgt; somit erfolgt die Finanzierung des längerfristigen Kreditteiles zu einem festen Zinssatz (Sockelfinanzierung).

Seit Mitte des Jahres 2009 werden Finanzierungen von Liefer- und Käuferkrediten sowie von Beteiligungen auch zur Gänze variabel auf Basis des 3-Monats-EURIBOR angeboten (Einzelkredite).

Die Refinanzierung von revolvingenden Rahmenkrediten wird zu einem eigenen variablen Zinssatz durchgeführt, ebenso die Refinanzierung im Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen für Wechselkredite von Kreditinstituten (KRR).

Die aktuellen Zinssätze im EFV werden über Reuters publiziert und können auch im Internet unter der Adresse www.oekb.at abgerufen werden. Das österreichische Exportfinanzierungsverfahren ist auch im sogenannten „Yellow Book“ dargestellt, welches von der OECD herausgegeben wird.

Exportfinanzierungen mit Laufzeiten von über zwei Jahren können unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall auch in variabler oder festverzinslicher Fremdwährung zur Verfügung gestellt werden. Seit Dezember 2009 werden für Liefergeschäfte auch Fremdwährungsfinanzierungen auf CIRR Basis angeboten.

6 Mittelbeschaffung und -verwendung (Wertflussrechnung)

Die OeKB beschafft sich die Mittel für das Exportfinanzierungsverfahren durch Kreditoperationen auf den inländischen und internationalen Finanzmärkten.

Die nachstende Tabelle zeigt die Wertflussrechnung für das Exportfinanzierungsverfahren in einer Zusammenfassung.

Millionen Euro	2007	2008	2009	2010	1960–2010
Wertflussrechnung für das Exportfinanzierungsverfahren¹					
Verwendung	38.395	45.499	41.965	26.787	473.215
Ausnützung von Krediten	8.726	12.054	4.441	2.924	125.604
Verminderung der Verbindlichkeiten im Inland in					
Euro ²	6.115	6.002	10.582	8.526	62.483
fremder Währung	468	298	3	488	29.134
Veranlagung im Inland in					
Euro	4.150	9.080	7.813	3.383	29.568
fremder Währung	–	20	3	5	439
Rückführung von Auslandsaufnahmen in					
Euro	4.675	2.907	5.088	1.513	38.839
fremder Währung	9.201	8.616	8.322	4.696	111.001
Veranlagung im Ausland in					
Euro	370	980	1.400	–	5.337
fremder Währung	1.053	922	346	965	8.979
Tilgung von eigenen Emissionen in					
Euro	798	1.750	1.812	–	12.730
fremder Währung	2.762	2.644	2.137	4.264	44.524
Abgrenzungsposten	77	226	18	23	4.577
Herkunft	38.395	45.499	41.965	26.787	473.215
Rückflüsse aus gewährten Krediten	4.795	4.788	9.843	4.896	96.174
Erhöhung der Verbindlichkeiten im Inland in					
Euro ²	5.279	6.393	11.290	8.994	64.734
fremder Währung	486	170	2	470	29.136
Veranlagung im Inland in					
Euro	4.150	3.580	8.312	2.676	23.860
fremder Währung	–	2	3	3	419
Aufnahme von Auslandskrediten in					
Euro	4.596	5.376	1.474	1.713	39.482
fremder Währung	9.412	9.952	5.420	5.298	114.344
Veranlagung im Ausland in					
Euro	370	980	1.400	–	5.337
fremder Währung	1.053	837	431	965	8.979
Begebung von Schuldverschreibungen in					
Euro	3.800	6.400	1.500	–	24.130
fremder Währung	4.204	6.832	2.116	1.685	62.037
Abgrenzungsposten	250	189	174	87	4.583

¹ Die Anfang 1999 und 2001 erfolgten Umschichtungen in den Positionen der Wertflussrechnung zufolge der Umstellung von bestehenden Kreditoperationen in Schilling bzw. in fremder Währung auf Euro sind nur in den kumulativen Werten 1960–2010 enthalten.

² Die Verminderungen und Erhöhungen der Euro-Verbindlichkeiten wurden monatlich kompensiert und nur der Überhang ausgewiesen.

Der Wert aller Verwendungsposten im EFV machte im Berichtsjahr EUR 26,8 Milliarden aus. Von dieser Summe waren EUR 2,9 Milliarden Kreditauszahlungen zuzurechnen, während EUR 23,9 Milliarden im Wesentlichen auf die Rückführung aufgenommener Kredite entfielen. Die erforderlichen Mittel stammten in der Berichtsperiode mit EUR 4,9 Milliarden oder 18 % aus Rückflüssen auf gewährte Exportfinanzierungskredite. Die neu aufgenommenen Mittel erreichten EUR 21,9 Milliarden. Davon entfielen EUR 12,2 Milliarden auf das Inland (in Euro und diversen Fremdwährungen) und EUR 9,7 Milliarden auf das Ausland (gleichfalls in Euro und diversen Fremdwährungen).

Das im Bereich der Exportfinanzierung bewegte Finanzierungsvolumen hat sich gegenüber 2009 um 36 % vermindert.

7 Haftungen der Republik Österreich nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981

Durch das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 (AFFG) ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Haftungen in Form von Garantien zugunsten der Gläubiger für Kreditoperationen der OeKB im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung zu übernehmen. Weiters ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gegenüber der OeKB die Haftung für das Kursrisiko, das sich aus der Durchführung von Kreditoperationen in fremder Währung ergibt, zu übernehmen. Für diese Haftungen ist ein Gesamtrahmen von EUR 45 Milliarden vorgesehen. Die OeKB entrichtet dafür ein Haftungsentgelt an das Bundesministerium für Finanzen. Auf den beigefügten Abschnitt IV. Gesetzliche Bestimmungen wird hingewiesen.

Der Verwendungskatalog der mit AFFG-Garantien versehenen aufgenommenen Mittel im Rahmen der Exportfinanzierung ist im § 1 Absatz 1 geregelt.

Im Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz sind des Weiteren Bestimmungen hinsichtlich der maximalen Laufzeit und prozentuellen Gesamtbelastung aus den garantierten Kreditaufnahmen sowie eine betragsmäßige Begrenzung der Haftungsübernahme für die einzelne Kreditoperation enthalten.

Haftungen (in Millionen Euro) für	Kapitalgrund- beträge	Zinsen	Kursrisiko	Gesamt
Haftungen gemäß AFGG 1981				
Stand 31. 12. 2007	29.221	–	3.352	32.573
Hievon Transaktionen in Euro	8.607	–	1.340	9.947
in fremder Währung	20.614	–	2.012	22.626
Noch verfügbarer Rahmen (Rahmen: EUR 40.000 Mio) ¹				7.427
Zugänge 2008	16.122	–	986	17.108
Abgänge 2008	10.717	–	478	11.195
Nettobewegung 2008	5.405	–	508	5.913
Stand 31. 12. 2008	34.626	–	3.860	38.486
Hievon Transaktionen in Euro	8.412	–	1.469	9.881
in fremder Währung	26.214	–	2.391	28.605
Noch verfügbarer Rahmen (Rahmen: EUR 45.000 Mio) ²				6.514
Zugänge 2009	8.014	–	216	8.230
Abgänge 2009	12.715	–	256	12.971
Nettobewegung 2009	–4.701	–	–40	–4.741
Stand 31. 12. 2009	29.925	–	3.820	33.745
Hievon Transaktionen in Euro	6.750	–	1.439	8.189
in fremder Währung	23.175	–	2.381	25.556
Noch verfügbarer Rahmen (Rahmen: EUR 45.000 Mio)				11.255
Zugänge 2010	6.079	–	215	6.294
Abgänge 2010	7.866	–	515	8.381
Nettobewegung 2010	–1.787	–	–300	–2.087
Zugänge 1967–2010	141.519	2.776	11.207	155.502
Abgänge 1967–2010	113.381	2.776 ³	7.687	123.844
Nettobewegung 1967–2010 = Stand 31. 12. 2010	28.138	–	3.520	31.658
Hievon Transaktionen in Euro	6.750	–	1.414	8.164
in fremder Währung	21.388	–	2.106	23.494
Noch verfügbarer Rahmen (Rahmen: EUR 45.000 Mio)				13.342

¹ BGBl I Nr 59/2007.² BGBl I Nr 144/2008.³ Zinsen sind auf den Haftungsrahmen zufolge der Novelle 1980 nicht mehr anzurechnen.

Ob die OeKB auch im Ausland Niederlassungen hat?

*„Das nicht, aber wir pflegen eines der dichtesten
Kooperationsnetzwerke aller Exportkreditagenturen.
Darüber hinaus filtern wir täglich aus vielen
internationalen Quellen jene relevanten Informationen
heraus, die der OeKB die Risikobewertung
und unseren Kunden das Geschäft erleichtern.“*

Sebastian Saulich

Referent Internationale Verbindungen,
Exportgarantien – Internationales und Services,
davor erster OeKB Trainee



OeKB Konzernunternehmen für die Außenwirtschaft.



Oesterreichische Kontrollbank AG

Die OeKB ist Österreichs zentraler Finanz- und Informationsdienstleister für Exportwirtschaft und Kapitalmarkt. International ist sie ein gefragter Anleiheemittent.

Am Hof 4, Strauchgasse 3
1011 Wien
Tel. +43 1 531 27-2600

exportgarantien-
projektgeschaeft@oekb.at

www.oekb.at



Oesterreichische Entwicklungsbank AG

Die OeEB unterstützt privatwirtschaftliche Projekte, die wirtschaftlich tragfähig sind und in der regionalen Wirtschaft in Entwicklungsländern nachhaltig wirken.

Strauchgasse 3
1011 Wien
Tel. +43 1 533 12 00-0

office@oe-eb.at

www.oe-eb.at



„Österreichischer Exportfonds“ GmbH

Der Exportfonds unterstützt durch Exportfinanzierung Ausfuhrgeschäfte bzw. Markterschließungsvorhaben österreichischer KMU.

Strauchgasse 3
1011 Wien
Tel. +43 1 712 61 51-2948

exportfonds@exportfonds.at

www.exportfonds.at



OeKB Versicherung AG

Beim führenden Kreditversicherer für die mittelständische Wirtschaft in Österreich sind wirtschaftliche und politische Risiken standardmäßig mit einer Polizza abgedeckt.

Strauchgasse 3, 1011 Wien
Tel. +43 1 531 27-2664
service@oekbversicherung.at

Repräsentanz Linz:

Ziegeleistraße 74, 4020 Linz
Tel. +43 732 666 396
linz@oekbversicherung.at

www.oekbversicherung.at



**PRISMA
Kreditversicherungs-AG**

PRISMA sichert Aufträge und Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen an Vertragspartner im In- und Ausland ab – pauschal oder in Form von Einzelverträgen.

Himmelfortgasse 29
1010 Wien
Tel. +43 5 01 02-0

office@prisma-kredit.com

www.prisma-kredit.com



**OeKB Südosteuropa Holding
Ges.m.b.H.**

Das Unternehmen mit Fokus Südosteuropa schafft Kreditversicherungsmöglichkeiten für marktfähige Risiken nach dem Standard eines professionellen privaten Kreditversicherers.

Am Hof 4
1011 Wien
Tel. +43 1 531 27-2712

office@oekb-see.at

www.oekb-see.at

IV. Gesetzliche Bestimmungen

1 Ausfuhrförderungsgesetz

In der ab 11. Jänner 2008 anwendbaren Fassung (verbindlich ist der im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Text).

Bundesgesetz betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungsgesetz - AusfFG), BGBl Nr 215/1981,

in der Fassung der Bundesgesetze BGBl Nr 249/1984, 560/1986, 651/1987, 288/1991, 961/1993, 733/1995, I Nr 63/2000, 71/2003 (Budgetbegleitgesetz 2003/3. Teil, Artikel 35), 95/2005, 58/2007, 2/2008, 32/2008 und 145/2008.

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner sowie für den aufrechten Bestand der Rechte von Exportunternehmen zu übernehmen, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen; diesen Rechtsgeschäften und Rechten sind Projekte im Ausland gleichgestellt, deren Realisierung durch in- oder ausländische Unternehmen von österreichischem Interesse ist; es sind dies insbesondere Projekte in den Bereichen Umweltschutz, Entsorgung und Infrastruktur;

1. betreffend die Lieferung von Gütern einschließlich ihrer Herstellung sowie die Erbringung sonstiger Leistungen;
2. betreffend die Finanzierung von Rechtsgeschäften gemäß Z 1 durch Gewährung von nichttitrierten oder titrierten Krediten oder Darlehen oder den Erwerb von Forderungen aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1;
3. betreffend die Unversehrtheit von Gütern, die in Konsignationslager in das Ausland geliefert werden, oder von Maschinen, die für die Herstellung von Gütern oder die Erbringung von Leistungen im Ausland verwendet werden, sowie von Bardepots, Kautionen und anderen Vorleistungen;
4. betreffend Garantie- und Versicherungsverträge, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners im Ausland gemäß Z 1 und 2 gewährleisten;
5. betreffend Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte an Unternehmen mit Sitz im Ausland.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, Haftungen für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Euro und der Vertragswährung zu übernehmen (Kursrisiko).

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, Haftungen für Forderungen aus Krediten oder aus dem Erwerb von Forderungen zu übernehmen, sofern für diese Forderungen bereits Haftungen gemäß Abs 1 übernommen wurden.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, die Finanzierung von Rechtsgeschäften gemäß § 1 Abs 1 dadurch zu erleichtern, dass er für den Aussteller oder für den Akzeptanten namens des Bundes die Bürgschaft auf Wechseln übernimmt.

§ 2a. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Rechtsgeschäfte abzuschließen, durch die das Risiko des Gesamtportfolios aus Haftungen gemäß §§ 1 und 2 verbessert wird.

§ 3. (1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 50 Milliarden Euro nicht übersteigen.

(2) Auf den Haftungsrahmen sind anzurechnen:

1. die gedeckten Grundbeträge (Höchstbeträge im Ausmaß der Deckungsquote) aus Haftungen gemäß § 1 Abs 1 und 3;
2. die Summe des gemeldeten Finanzierungsbedarfes und der bei Nichtmeldung als Finanzierungsbedarf geltenden Höchstbeträge aus Haftungen gemäß § 2.

(3) Die in den Verträgen allenfalls vereinbarten Zinsen und Kosten sowie Haftungen gemäß § 1 Abs 2 und Promessen sind auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

(4) Die Haftungen können auf Euro, auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung lauten. Werden Haftungen in fremder Währung übernommen, hat die Umrechnung in Euro zu dem von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Referenzkurs für Devisen zu erfolgen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung Richtlinien, nach denen Haftungen gemäß §§ 1 und 2 übernommen werden können.

(2) Die Richtlinien haben auf den Förderungszweck der Haftungsübernahmen entsprechend Bedacht zu nehmen.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge, den Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 2a sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, einem Bevollmächtigten des Bundes nach § 1002 ff ABGB zu übertragen. Der Bevollmächtigte muss über die

entsprechende Berechtigung zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs 1 Z 1, 3, 4, 7, 8, 10 und 18 BWG oder gemäß § 9 BWG in Österreich verfügen. Ferner muss er eine solide, zuverlässige und kostengünstige Führung des Ausfuhrförderungsverfahrens gewährleisten. Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem im Einzelnen vertraglich zu regeln. Bei Ansuchen um Haftungsübernahme durch den Bevollmächtigten selbst wird die banktechnische Behandlung, bei Ansuchen von inländischen Exportkreditversicherern wird die Bearbeitung der Oesterreichischen Nationalbank übertragen.

(2) Zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall zweihunderttausend Euro übersteigen, wird ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des Beirates, der diese Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen einschließlich ökologischen und beschäftigungspolitischen Aspekten vornimmt, sind:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten;
2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank;
4. ein Vertreter des Bevollmächtigten ohne Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder des Beirates und seine Ersatzmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für Finanzen geführt.

(6) Alle Personen, die mit der Behandlung und Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen befasst sind, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6. Über das Ausmaß der aufgrund dieses Bundesgesetzes übernommenen Haftungen, über die Abwicklung der infolge Inanspruchnahme von Haftungen geleisteten Zahlungen und Rückflüsse sowie über übernommene Garantien für Großprojekte mit erheblichen ökologischen Auswirkungen hat der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuss vierteljährlich schriftlich zu berichten. Über die Tätigkeit des Beirates gemäß § 5 Abs 2 hat der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuss jährlich einen Bericht vorzulegen, der nach Kenntnisnahme vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht wird. Der Bundesminister für Finanzen hat über Haftungen von Projekten der Entwicklungsbank gemäß § 9 dem Hauptausschuss jährlich einen Bericht vorzulegen.

§ 7. (1) Das Haftungsentgelt sowie alle Eingänge zu Schadenszahlungen sind vom Bevollmächtigten des Bundes (§ 5 Abs 1) zu vereinnahmen und laufend auf einem Konto des Bundes gut zu schreiben, das beim Bevollmächtigten des Bundes einzurichten ist. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die ihm zustehende Entschädigung diesem Konto anzulasten.

(2) Wird der Bund aus Haftungen gemäß §§ 1 und 2 in Anspruch genommen oder sind zur Abwendung von Haftungsfällen oder zur Schadensminimierung Zinsen und Kosten aufzuwenden, ist das jeweilige Guthaben auf dem Konto des Bundes für Zahlungen heranzuziehen. Ist kein Guthaben vorhanden, hat der Bund sonstige Budgetmittel für diese Zahlungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Solange das Guthaben nicht für Zahlungen verwendet wird, ist die Verwendung des diesem Guthaben des Bundes entsprechenden Betrages im Exportfinanzierungsverfahren des Bevollmächtigten einzusetzen.

(4) (gegenstandslos)

§ 8. (1) Nach § 2 verbürgte Wechsel sind von der Wechselgebühr befreit.

(2) Versicherungsverträge, für die eine Rückhaftung des Bundes gemäß § 1 Abs 1 Z 4 erteilt wird, sind von der Versicherungssteuer ausgenommen.

§ 8a. (1) Bis zum Abschluss eines Bevollmächtigungsvertrages gemäß § 5 Abs 1 bleibt die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft weiterhin Bevollmächtigter des Bundes.

(2) Wird ein neuer Bevollmächtigter gemäß § 5 Abs 1 beauftragt, sind die bis dahin von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft abgewickelten und noch nicht abgeschlossenen Geschäftsfälle von dieser gegen ein angemessenes Entgelt weiter zu bearbeiten.

(3) Die Bundesregierung hat die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zumindest zwei Jahre vor Einleitung eines geplanten Vergabeverfahrens gemäß § 5 Abs 1 hievon in Kenntnis zu setzen.

Österreichische Entwicklungsbank

§ 9. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, ausschließlich mit einer Tochtergesellschaft des Bevollmächtigten des Bundes gemäß § 5 Abs 1 einen Vertrag über den Aufbau und die Leistungen einer Entwicklungsbank abzuschließen.

(2) Aufgaben der Entwicklungsbank sind insbesondere die längerfristige Finanzierung nachhaltiger Investitionen in Entwicklungsländern und die Abwicklung von Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Die österreichische Entwicklungsbank ist den Zielen und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik gemäß Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl I Nr 49/2002 in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Interesse der Ziele des Abs 2 im Rahmen des Vertrages gemäß Abs 1 hinsichtlich der zu Gunsten der Entwicklungsbank zu übernehmenden Haftungen von den Richtlinien gemäß § 4 Abs 1 abweichende Festlegungen insbesondere zum Deckungsumfang und Haftungsfall zu treffen.

(4) Die Vorlage der Ansuchen um Haftungsübernahme erfolgt durch die Entwicklungsbank, die Bearbeitung von Haftungsfällen durch das Bundesministerium für Finanzen.

(5) Zur entwicklungspolitischen Beratung der Entwicklungsbank sowie zur entwicklungspolitischen Begutachtung der Ansuchen um Haftungsübernahme der Entwicklungsbank wird ein Gremium Wirtschaft und Entwicklung errichtet. § 5 Abs 4 bis 6 sind auf das Gremium anwendbar. Mitglieder des Gremiums sind:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender;
2. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes;
3. ein Vertreter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten;
4. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit;
5. ein Vertreter der Austrian Development Agency;
6. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;
7. ein Vertreter der Bundesarbeitskammer;
8. ein Vertreter der Entwicklungsbank ohne Stimmrecht.

Das Gremium hat die Möglichkeit, Experten ohne Stimmrecht beizuziehen. Die Geschäftsordnung des Gremiums wird vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erlassen.

(6) Die Verrechnungen zwischen dem Bund und der Entwicklungsbank betreffend Haftungsentgelte und Haftungszahlungen erfolgen im Wege des Bevollmächtigten über das Konto gemäß § 7.

§ 10. (1) (gegenstandslos)

(2) (gegenstandslos)

(3) Das Ausfuhrförderungsgesetz, BGBl Nr 215/1981, in der Fassung BGBl I Nr 58/2007 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Vor diesem Zeitpunkt übernommene Haftungen bleiben hievon unberührt.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

2 Ausfuhrförderungsverordnung 1981

Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. April 1981 betreffend die Richtlinien für die Übernahme von Haftungen des Bundes nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (Ausfuhrförderungsverordnung 1981), BGBl Nr 257/1981,

in der Fassung der Verordnungen BGBl Nr 203/1988, 349/1991, 130/1994, 816/1995, II Nr 88/1998, 212/1998 und 90/1999.

Gemäß § 4 Abs 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes, BGBl Nr 215/1981 in der geltenden Fassung, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Form und Gegenstand der Haftungen

§ 1. (1) Die Haftungen werden in schriftlicher Form übernommen:

- a) als Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechtsgeschäfte durch ausländische Vertragspartner sowie als Garantien für den aufrechten Bestand der Rechte von Exportunternehmen gemäß § 1 Ausfuhrförderungsgesetz hinsichtlich wirtschaftlicher und/oder politischer Risiken sowie des Kursrisikos;
- b) als Wechselbürgschaftszusagen für Wechsel, welche der Erleichterung der Finanzierung von Rechtsgeschäften und Rechten gemäß § 1 Ausfuhrförderungsgesetz dienen.

(2) Die Übernahme einer Haftung kann in Aussicht gestellt werden (Promesse). Wird eine Promesse erteilt, ist der Bund verpflichtet, diese in eine Haftung gemäß Abs 1 umzuwandeln, wenn die im Antrag auf Promessenerteilung genannten Vertragsbedingungen im endgültigen Vertrag nicht ungünstiger sind und während der Laufzeit keine wesentliche Änderung der für die Übernahme der Haftung maßgebenden Umstände eingetreten oder bekanntgeworden ist (§ 936 ABGB).

(3) Den Garantien, die gemäß § 2 Abs 1 Z 1 bis 7 und 9 übernommen werden, sind Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, die zusammen mit dem Inhalt der bezüglichen Garantien deren Vertragsinhalt bilden.

Haftungsarten

§ 2. (1) 1. Garantien zur Deckung von Risiken aus

- a) Verträgen über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen durch Exportunternehmen an ausländische Vertragspartner (Garantien für direkte Lieferungen und Leistungen);
 - b) Lizenz- und Patentverwertungsverträgen, Verträgen über die Hingabe von Erfahrungswissen auf gewerblichem Gebiet, Werknutzungsrechten, Werknutzungsbevollmächtigungen und Verlagsverträgen von Exportunternehmen sowie Verträgen betreffend die Erbringung sonstiger Leistungen mit ausländischen Vertragspartnern;
 - c) Miet-, Pacht- oder Kaufmietverträgen über Güter von Exportunternehmen, die sich im Ausland im Besitz ausländischer Vertragspartner befinden und der Herstellung anderer Güter dienen;
 - d) Verträgen über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit der Erlös direkt oder indirekt der Bezahlung von Rechtsgeschäften von Exportunternehmen dient.
2. Garantien zur Deckung von Risiken aus Verträgen über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland in dem Ausmaß, als Exportunternehmen an der Erfüllung des betreffenden Rechtsgeschäftes mitwirken (Garantien für indirekte Lieferungen und Leistungen).
3. Garantien zur Deckung von Risiken aus folgenden Verträgen oder Verpflichtungen von Kreditunternehmungen mit Sitz im In- oder Ausland:
- a) Darlehens- oder Kreditverträgen, welche mit Unternehmen mit Sitz im Ausland geschlossen werden und der Bezahlung von Rechtsgeschäften dienen (Garantien für gebundene Finanzkredite);
 - b) Kreditoperationen (Anleihen, Verpflichtungen aus Wechseln und Schuldverschreibungen oder sonstigen Verpflichtungen), deren Erlös zur Bezahlung von Rechtsgeschäften verwendet wird;
 - c) Kreditverträgen, welche zwischen einer Kreditunternehmung mit Sitz im Inland und einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, sofern für die zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte bereits Haftungen übernommen wurden (Umschuldungskreditverträge).
4. Garantien zur Deckung von Risiken aus Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften von Exportunternehmen an Unternehmen mit Sitz im Ausland (Beteiligungsgarantien).

Gesetzliche Bestimmungen

5. Garantien zur Deckung von Risiken aus einem Saldorahmen für Verträge über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen durch Exportunternehmen an ein bestimmtes Unternehmen mit Sitz im Ausland (Rahmengarantien).
 6. Garantien zur Deckung von Risiken aus Saldorahmen für sämtliche Verträge von Exportunternehmen über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland, und zwar entweder in einem oder in mehreren Abnehmerländern (Länderrahmen- oder Pauschalgarantien).
 7. Garantien zur Deckung von
 - a) politischen Risiken aus der Errichtung von Warenlagern durch Exportunternehmen im Ausland, und zwar für die Unversehrtheit der sich in diesen Warenlagern befindlichen Güter (Konsignationslagergarantien);
 - b) politischen Risiken aus der Verwendung von Maschinen und Anlagen durch Exportunternehmen zur Erfüllung von Rechtsgeschäften im Ausland, und zwar für die Unversehrtheit solcher Maschinen und Anlagen (Maschineneinsatzgarantien);
 - c) Risiken aus Bardepots, Kautionen und anderen Vorleistungen von Exportunternehmen, die im Ausland im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften erbracht werden (Vorleistungsgarantien).
 8. Garantien zur Deckung von Risiken aus Garantie- oder Versicherungsverträgen, die Exportkredit- oder Exportkreditversicherungsinstitutionen abschließen (Rückgarantien).
 9. Garantien zur Deckung von Risiken aus Forderungsankäufen:
 - a) Garantien zur Deckung von Risiken aus Verträgen von Kreditunternehmungen mit Sitz im In- oder Ausland, welche den Erwerb von Forderungen aus Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben;
 - b) Garantien zur Deckung von Risiken aus von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft erworbenen Forderungen, sofern für diese Forderungen bereits Haftungen übernommen wurden.
 10. Garantien zur Deckung des Bestandes eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der vertraglich vereinbarten frei konvertierbaren, nicht frei konvertierbaren Währung oder Verrechnungswährung (Kursrisikogarantien).
 11. Garantien zur Deckung von Risiken im Zusammenhang mit Anbahnung von Rechtsgeschäften gemäß § 1 Ausfuhrförderungsgesetz (Markterschließungsgarantien).
- (2) Wechselbürgschaften: Bürgschaften für den Aussteller oder für den Akzeptanten auf Wechseln, die von Kreditunternehmungen oder von Exportunternehmen zur Finanzierung von Rechtsgeschäften ausgestellt werden.

Übernahme der Haftung

- § 3.** (1) Die Anträge auf Erteilung einer Garantie oder Wechselbürgschaftszusage sind in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft einzureichen.
- (2) Die den Garantien oder Wechselbürgschaftszusagen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte können auf Schilling, auf eine frei konvertierbare, nicht frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung lauten.
- (3) Die Garantien oder Wechselbürgschaftszusagen können auf Schilling, auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung lauten.
- (4) Die Garantien oder Wechselbürgschaftszusagen können für das gesamte zugrunde liegende Rechtsgeschäft oder Recht oder für einen Teil desselben erteilt werden (Teildeckung).
- (5) Bei Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 6 und 9 kann dem Garantiennehmer für jeden Abnehmer eine Selbstentscheidungsgrenze und/oder eine Freigrenze eingeräumt werden, soweit nicht eine Einzelgenehmigung erteilt wird. Bei Verträgen im Rahmen der Selbstentscheidungsgrenze kann die Haftung des Bundes davon abhängig gemacht werden, dass der Garantiennehmer sich der Bonität des ausländischen Vertragspartners vergewissert hat.
- (6) Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 8 können unbedingt übernommen werden.

Selbstbehalt

- § 4.** (1) Bei Erteilung von Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 1 bis 9 kann ein Selbstbehalt des Garantiennehmers für den Eintritt eines wirtschaftlichen und/oder politischen Tatbestandes festgesetzt werden.
- (2) Bei Erteilung von Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 10 und 11 kann ein Selbstbehalt des Garantiennehmers festgesetzt werden.
- (3) Wird ein Selbstbehalt festgesetzt, hat dieser mindestens 5 %, höchstens 50 % von dem in der Garantieerklärung festgesetzten Höchstbetrag zu betragen.

Besondere Verpflichtungen des Garantie- und Wechselbürgschaftsnehmers

§ 5. (1) Es ist in den abzuschließenden Haftungsverträgen insbesondere vorzusehen, dass

1. der Garantiennehmer über Einzelheiten und Stand des der Garantie zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes oder Rechtes über Anfrage dem Bund jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bücher und Unterlagen in dem für die Beurteilung des Geschäftsfalles notwendigen Umfang zu gewähren hat;
2. der Garantiennehmer vor einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Grundlagen des der Garantie zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes oder Rechtes die Zustimmung des Bundes einzuholen hat; als wesentliche Änderung ist insbesondere die Erstreckung des Zahlungs-/Gesamtzahlungszieles oder die Änderung von Sicherheiten anzusehen;
3. der Garantiennehmer die Betreibung einer offenen Forderung nach Ablauf einer bestimmten Frist durch ein Inkassobüro oder durch einen im Land des ausländischen Vertragspartners ansässigen Rechtsanwalt zu veranlassen hat, sofern der Bund keine andere Vorgangsweise genehmigt.

Ferner kann der Garantiennehmer verpflichtet werden, den Bund innerhalb einer bestimmten Frist von der Nichterfüllung oder Verletzung des der Garantie zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes oder Rechtes, vom Eintritt eines Haftungsfalles gemäß § 6 sowie von der Einschaltung des Inkassobüros oder des Rechtsanwaltes schriftlich zu verständigen;

4. der Bund den Garantiennehmer jederzeit bei Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den ausländischen Vertragspartner oder bei Eintritt eines Tatbestandes gemäß § 6 anweisen kann, ob und in welcher Weise der Garantiennehmer seine vertraglichen Verpflichtungen aus dem der Garantie zugrunde liegenden Rechtsgeschäft oder Recht zu erfüllen hat. Für Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 2 gilt das Weisungsrecht nur gegenüber dem Garantiennehmer.

Ferner ist vorzusehen, dass bei Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 5 und 6 der Bund dem Garantiennehmer überdies den Abschluss weiterer Rechtsgeschäfte mit dem säumigen ausländischen Vertragspartner im Rahmen des Garantievertrages untersagen kann;

5. bei Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 6 sich der Garantiennehmer in der Regel der Bonität aller ausländischen Vertragspartner, für welche weder eine Einzelgenehmigung noch eine Freigrenze erteilt wurde, durch schriftliche Auskunftseinholung oder Überprüfung der bisherigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den ausländischen Vertragspartner vergewissert hat;
6. der Garantiennehmer alle zur Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte gegen den ausländischen Vertragspartner notwendigen Maßnahmen vorzunehmen hat. Sind Güter zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen des Garantiennehmers bereits hergestellt und befinden sie sich noch in der Verfügungsgewalt des Garantiennehmers, hat er diese bestmöglich zu verwerten;
7. der Garantiennehmer verpflichtet ist, vom Bund in einer Umschuldung vereinbarte Konditionen für den Selbstbehalt zu übernehmen, es sei denn der Bund stimmt einer anderen Vorgangsweise zu;
8. Kosten oder Verluste, welche im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Z 4, 5 und 7 entstehen, dem Garantiennehmer anteilig ersetzt werden.

(2) Der Garantiennehmer ist zu verpflichten, alles vorzukehren, um den Bund vor Schaden zu bewahren. Der Garantiennehmer hat alle ihm zur Kenntnis gelangten Umstände, die die ordnungsgemäße Erfüllung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes gefährden, unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis, zu berichten.

(3) Es ist vorzusehen, dass der Begünstigte aus einer Wechselbürgschaftszusage (Aussteller oder Akzeptant) seinen Finanzierungsbedarf bei Antragstellung auf Erteilung der Wechselbürgschaftszusage und in der Folge jeweils zu Beginn eines jeden Verrechnungszeitraumes für diesen Zeitraum dem Bund schriftlich bekanntgibt. Eine Erhöhung des bekanntgegebenen Finanzierungsbedarfes während des Verrechnungszeitraumes ist möglich. Der gemeldete Finanzierungsbedarf ist mit dem in der Wechselbürgschaftszusage genannten Höchstbetrag begrenzt. Wird kein Finanzierungsbedarf bekanntgegeben, gilt der in der Wechselbürgschaftszusage genannte Höchstbetrag als Finanzierungsbedarf.

Haftungsfälle

§ 6. (1) Als Voraussetzung für den Eintritt des Haftungsfalles aus Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 1 bis 3, 5, 6 und 9 ist vorzusehen, dass

1. der Garantiennehmer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat oder bereit ist, diese zu erfüllen,
2. der ausländische Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann,
3. ein wirtschaftlicher oder politischer Tatbestand gemäß Abs 2 oder 3 nachgewiesen oder eingetreten ist und
4. eine Frist von drei Monaten ab Fälligkeit bzw. im Produktionshaftungsfall eine Frist von sechs Monaten ab Eintritt eines Tatbestandes verstrichen ist (Wartefrist). Diese Wartefrist gelangt nicht zur Anwendung bei Vorliegen eines Tatbestandes gemäß Abs 2 Z 2 sowie bei Haftungsfällen zu Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 3 lit b und c, Z 5, 6 und 9 lit b.

Gesetzliche Bestimmungen

- (2) Wirtschaftliche Tatbestände sind:
1. schriftliche Mahnung des Garantienehmers an seinen ausländischen Vertragspartner, den Vertrag zu erfüllen; dem steht die Vorlage von Wertpapieren zur Zahlung gleich;
 2. Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Vertragspartners, sofern diese durch Einleitung eines Insolvenzverfahrens nachgewiesen ist;
 3. Unmöglichkeit der Erfüllung durch den Garantienehmer oder seine Erfüllungsgehilfen aus Umständen, die von ihnen nicht zu vertreten und die im Ausland eingetreten sind.
- (3) Politische Tatbestände sind:
1. Krieg oder kriegerische Ereignisse;
 2. Aufruhr oder Revolution;
 3. behördliche Maßnahmen, durch welche der Transfer oder die freie Verfügung über die dem Garantienehmer zustehende Gegenleistung beschränkt oder gehindert wird; dem gleichzuhalten ist ein Zahlungsverzug, sofern der Zahlungsverpflichtete oder dessen Garant die Staatsgewalt verkörpert und weder auf gerichtlichem noch auf administrativem Wege in Konkurs gehen kann. Bei Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 5 und 6 tritt dieser Tatbestand erst dann ein, wenn der Transfer- oder der Zahlungsverzug länger als drei Monate andauert.
 4. Unmöglichkeit der Erfüllung aus sonstigen politischen Ereignissen.
- (4) Als Voraussetzung für den Eintritt des Haftungsfalles aus Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 4 ist vorzusehen, dass ein wirtschaftlicher oder politischer Tatbestand gemäß Z 1 oder 2 nachgewiesen oder eingetreten ist:
1. Ein wirtschaftlicher Tatbestand liegt vor, wenn über das Unternehmen, an welchem Beteiligungsrechte oder Rechte aus beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften erworben wurden, das Ausgleichs- oder Konkursverfahren oder ein diesen gleichzuhaltendes Verfahren eröffnet wird.
 2. Ein politischer Tatbestand liegt vor, wenn
 - a) Beteiligungsrechte oder Rechte aus beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften direkt oder indirekt, ganz oder teilweise entzogen werden,
 - b) ein so wesentlicher Teil der Vermögenswerte zerstört oder entzogen wird, dass das Unternehmen ohne Verlust nicht mehr weitergeführt werden kann, oder
 - c) der Transfer des Erlöses aus dem Verkauf oder der Abwicklung von Beteiligungsrechten, der Kapitalrückzahlungen und Zinsenzahlungen aus beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften, der Transfer einer Entschädigung oder die freie Verfügung über solche Vermögenswerte beschränkt oder gehindert wird.
- (5) 1. Als Voraussetzung für den Eintritt des Haftungsfalles aus Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 7 lit a und b ist vorzusehen, dass die in einem Konsignationslager im Ausland gehaltenen Güter oder die im Ausland befindlichen Maschinen und Anlagen aus direktem oder indirektem politischen Anlass zerstört oder entzogen werden.
2. Als Voraussetzung für den Eintritt des Haftungsfalles aus Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 7 lit c ist vorzusehen, dass ein wirtschaftlicher oder politischer Tatbestand gemäß lit a oder b nachgewiesen oder eingetreten ist:
- a) Ein wirtschaftlicher Tatbestand liegt vor, wenn eine Vorleistung aufgrund einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung oder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Vertragspartners nicht zurückgezahlt oder entzogen wird.
 - b) Ein politischer Tatbestand liegt vor, wenn eine Vorleistung aus direktem oder indirektem politischen Anlass nicht zurückgezahlt oder entzogen wird.
- § 7.** (1) Bei Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 10 ist vorzusehen, dass der Eintritt des Haftungsfalles gegeben ist, wenn sich der Kurs der bankmäßigen Berechnung am Zahlungstag gegenüber dem in der Garantieerklärung oder im Nachhang dazu schriftlich festgelegten Umrechnungskurs zum Nachteil des Garantienehmers verändert hat.
- (2) Bei Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 11 ist vorzusehen, dass der Eintritt des Haftungsfalles gegeben ist, wenn das in der Garantieerklärung festgelegte Marktziel nicht erreicht wurde.
- § 8.** Die Verträge, die mit Exportkredit- oder Exportkreditversicherungsinstitutionen geschlossen werden, haben vorzusehen, dass Haftungsfälle aus Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 8 gegeben sind, wenn diese aus übernommenen Haftungen und Rückgarantien eine Leistung erbringen.

Ausschluss der Haftung

§ 9. (1) Es ist vorzusehen, dass die Haftung aus den Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 1 bis 7, 9 und 10 insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen ist:

1. wenn Schäden eingetreten sind, die der Garantiennehmer oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben;
2. wenn der Garantiennehmer eine Bestimmung des Garantievertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;
3. wenn der Garantiennehmer gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes verletzt, es sei denn er beweist, dass die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des ausländischen Vertragspartners mit jener Rechtsverletzung in keinem ursächlichen Zusammenhang steht;
4. wenn dem Garantiennehmer zur Zeit der Antragstellung auf Übernahme der Garantie bereits bekannt war, dass
 - a) die vertragliche Erfüllung durch den ausländischen Vertragspartner unmöglich ist,
 - b) aus einer anderen vertraglichen Vereinbarung des Garantiennehmers mit dem ausländischen Vertragspartner durch letzteren im Verlaufe der letzten zwei Jahre vor Antragstellung eine Vertragsverletzung erfolgt ist,
 - c) der ausländische Vertragspartner zahlungsunfähig ist, insbesondere über das Vermögen des ausländischen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, oder
 - d) gegen das Vermögen des ausländischen Vertragspartners ein Zwangsvollstreckungsverfahren gerichtlich eröffnet wurde;
5. wenn der Garantiennehmer im Antrag auf Erteilung einer Garantie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat;
6. wenn Schäden eingetreten sind, für die vom Garantiennehmer handelsüblicherweise bei Versicherungsunternehmungen mit Sitz im Inland – ausgenommen die Versicherung des Zahlungsausfalles – Versicherungen eingegangen werden können;
7. wenn bei Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 6 bei Eintritt eines wirtschaftlichen Tatbestandes die Bestimmungen des § 5 Abs 1 Z 6 nicht eingehalten wurden.

(2) Es ist vorzusehen, dass der Garantiennehmer die bereits empfangenen Beträge samt Zinsen zurückzuzahlen hat, wenn sich der Haftungsausschluss auf Umstände gründet, die erst nach Anerkennung des Haftungsfalles eingetreten oder hervorgekommen sind. In diesem Fall beginnt der Zinsenlauf mit Erhalt der Zahlung durch den Garantiennehmer; der Zinssatz liegt drei Prozentpunkte über dem jeweiligen variablen Zinssatz des Exportfinanzierungsverfahrens der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft.

Fälligkeit des Garantiebetrages

§ 10. Die Fälligkeit des dem Garantiennehmer für Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 1 bis 7 und 9 im Haftungsfalle zustehenden Betrages ist mit Anerkennung des Haftungsfalles, keinesfalls jedoch vor vertraglicher Fälligkeit der garantierten Forderungen vorzusehen; ein zwischen dem Garantiennehmer und dem ausländischen Vertragspartner vereinbarter Terminverlust kann dem Bund gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 11. Die Fälligkeit des dem Garantiennehmer für Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 10 und 11 im Haftungsfalle zustehenden Betrages ist gleichzeitig mit Anerkennung des Haftungsfalles vorzusehen.

§ 12. Die vertraglichen Vereinbarungen mit Exportkredit- oder Exportkreditversicherungsinstitutionen haben den Zeitpunkt vorzusehen, zu welchem der garantierte Betrag zur Zahlung fällig ist.

Abtretung der Forderungen nach Eintritt des Haftungsfalles und Kostenersatz

§ 13. (1) Der Garantiennehmer ist zu verpflichten, in dem Umfang, in dem der Bund den Haftungsfalle anerkennt, den dem Garantiebetrage entsprechenden Anteil der Forderungen gegen den ausländischen Vertragspartner an den Bund spätestens nach Anerkennung des Haftungsfalles abzutreten, alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und, falls der Garantiennehmer Sicherheiten bedungen hat, auch diese Rechte anteilig und gleichrangig auf den Bund zu übertragen.

(2) Für den Fall, dass die Forderung vom Bund nicht selbst vertreten wird, ist der Garantiennehmer zu verpflichten, alle zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte gegen den ausländischen Vertragspartner notwendigen Maßnahmen im eigenen Namen, jedoch mit Zustimmung des Bundes für anteilige Rechnung des Bundes vorzunehmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das zu erwartende Ergebnis der notwendigen Maßnahmen in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zu den mit Setzung der Maßnahmen verbundenen Kosten steht. Für den Fall, dass Güter zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen des Garantiennehmers bereits hergestellt sind und sie sich noch in der Verfügungsgewalt des Garantiennehmers befinden, ist dieser, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, zu verpflichten, die Güter im Einvernehmen mit dem Bund bestmöglich zu verwerten und auf Verlangen des Bundes an diesen Gütern ein Pfandrecht zugunsten des

Gesetzliche Bestimmungen

Bundes zu bestellen. Der Garantiennehmer ist ferner zu verpflichten, Weisungen des Bundes zur Durchführung bestimmter Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu befolgen.

- (3) Der Garantiennehmer ist zu verpflichten, vom Bund in einer Umschuldung vereinbarte Konditionen für den Selbstbehalt zu übernehmen, es sei denn, der Bund stimmt einer anderen Vorgangsweise zu.
- (4) Vorzusehen ist weiters, in welcher Weise eingehende Zahlungen und sonstige Vermögensvorteile im Verhältnis zwischen Garantiennehmer und Bund aufzuteilen sind.
- (5) Entstehen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Abs 2 Kosten, sind diese dem Garantiennehmer anteilig zu ersetzen.

Bearbeitungs-, Garantie- und Wechselbürgschaftsentgelt

§ 14. (1) Für die Bearbeitung von Anträgen ist ein Bearbeitungsentgelt, das auch bei Ablehnung eines Antrages zu entrichten ist, vorzusehen. Für die Übernahme einer Haftung gemäß § 1 Abs 1 ist ein Entgelt zu vereinbaren. Für den Teil einer Garantie, für welchen eine unwiderrufliche Rückgarantie einer ausländischen Exportkredit- oder Exportkreditversicherungsinstitution vorliegt, ist kein Entgelt für den Bund vorzusehen.

- (2) Das Bearbeitungsentgelt hat ein Promille vom Wert des Geschäftsfalles, mindestens 10 Euro, höchstens aber 720 Euro, bzw. den entsprechenden Schillinggegenwert, zu betragen und ist nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (3) Für Garantien ist ein angemessenes, von Art und Umfang des gedeckten Risikos abhängiges Entgelt vorzusehen.
- (4) Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist das Garantieentgelt für Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 1, 2, 3 lit a und b, Z 4, 7, 8, 9 lit a, Z 10 und 11 mit Annahme der Garantie in einem zur Zahlung fällig. Das Garantieentgelt für Garantien gemäß § 2 Abs 1 Z 3 lit c, Z 5, 6 und 9 lit b ist quartalsweise im Nachhinein vorzuschreiben und zur Zahlung fällig.
- (5) Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs einer Garantie zu, ist eine Neuberechnung des Entgelts sowie entweder eine Entgeltnachforderung oder eine Entgeltrückerstattung vorzusehen. Bei der Rückerstattung eines Guthabens kann eine Aufwandspauschale in Abzug gebracht werden.
- (6)
 - a) Für Wechselbürgschaften ist ein dem Risiko entsprechendes Entgelt zu verrechnen. Dieses hat mindestens 0,05 % für jedes begonnene Kalenderquartal der Laufzeit der Wechselbürgschaftszusage zu betragen.
 - b) Die Berechnung hat vom Höchstbetrag der Wechselbürgschaftszusage oder vom gemeldeten Finanzierungsbedarf für den jeweiligen Verrechnungszeitraum zu erfolgen. Sofern in der jeweiligen Wechselbürgschaftszusage nichts anderes bestimmt ist, entspricht der Verrechnungszeitraum einem Kalenderquartal. Bei längerfristigen Zusagen kann er ein Jahr oder länger betragen. Am Beginn der Laufzeit der Wechselbürgschaftszusage ist der Entgeltberechnung der Zeitraum ab Gültigkeit der Wechselbürgschaftszusage bis zum Beginn des nächsten Verrechnungszeitraumes zugrunde zu legen und das Entgelt anteilig zu berechnen. Dies gilt auch für die Nachmeldung eines höheren Finanzierungsbedarfes während des Verrechnungszeitraumes. Das erste Entgelt wird umgehend nach Erhalt der Wechselbürgschaftszusage, die Folgeentgelte werden umgehend nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (7) Wird bei Abwicklung eines bestimmten Rechtsgeschäftes ein garantiertes Risiko durch Überleitung in einer anderen Garantie gedeckt, ist das bereits entrichtete Entgelt über Antrag vom Tage der Überleitung an anzurechnen oder rückzuvorgüten.
- (8) Kann der Garantie- oder Wechselbürgschaftsnehmer eine bei Haftungsübernahme gesetzte Bedingung des Bundes nicht erfüllen, ist das bereits entrichtete Garantie- oder Wechselbürgschaftsentgelt über Antrag, bei Garantien abzüglich einer Aufwandspauschale, rückzuvorgüten.
- (9) Wird das Bearbeitungs-, Garantie- oder Wechselbürgschaftsentgelt nicht umgehend nach Vorschreibung bezahlt, können für den Zeitraum ab Vorschreibung bis zum Einlangen des Entgeltes Verzugszinsen in der Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen variablen Zinssatz des Exportfinanzierungsverfahrens der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft vorgeschrieben werden.

Geltendmachung der Ansprüche aus Haftungsverträgen im Rechtsweg

§ 15. (1) Die Abtretung von Ansprüchen aus der Garantie kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.

- (2) Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Haftungsverträgen im Rechtsweg können Ausschlussfristen vorgesehen werden.

Schlussbestimmung

§ 16. Die Ausfuhrförderungsverordnung 1977, BGBl Nr 282, tritt außer Kraft.

BGBl II Nr 90/1999:

§ 17. Diese Änderungen der Verordnung treten mit 1. April 1999 in Kraft.

§ 18. Diese Verordnung setzt die Richtlinie 98/29/EG des Rates, ABI L 148/22 vom 19. Mai 1998, um.

3 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981

Bundesgesetz vom 8. April 1981 betreffend die Finanzierung von Rechtsgeschäften und Rechten (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 - AFFG), BGBl Nr 216/1981,

in der Fassung der Bundesgesetze BGBl Nr 196/1967, 193/1969, 187/1970, 416/1974, 793/1974, 393/1975, 153/1976, 158/1977, 219/1978, 668/1978, 268/1980, 216/1981, 221/1982, 250/1984, 561/1986, 343/1991, 962/1993, 212/1995, 704/1995, I Nr 81/1998, 64/2000, 71/2003 (Budgetbegleitgesetz 2003/3. Teil, Artikel 34), 94/2005, 59/2007 und 144/2008.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 2013 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, die von dem Bevollmächtigten des Bundes gemäß § 5 Abs 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl Nr 215/1981, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden, wenn der Erlös der Kreditoperationen

- a) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl Nr 215, oder dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl Nr 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder
- b) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, die den gesetzlichen Voraussetzungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl Nr 215, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen und für die ein von dem Bevollmächtigten des Bundes überprüfter Kreditversicherer die Haftung übernommen hat, oder
- c) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, die den gesetzlichen Voraussetzungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl Nr 215, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen und für die eine Haftung der Austria Wirtschaftsservice G.m.b.H. übernommen wurde, oder
- d) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, die den gesetzlichen Voraussetzungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl Nr 215, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen und für die eine internationale Organisation, deren Bonität außer Zweifel steht, eine Haftung übernommen hat, oder
- e) zur Zwischenveranlagung im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens durch den vom Bund Bevollmächtigten, oder
- f) zur Bezahlung von Verpflichtungen des vom Bund Bevollmächtigten, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind,

dient.

(2) Die Garantien werden übernommen

- a) zu Gunsten der Gläubiger des vom Bund Bevollmächtigten für die Erfüllung von dessen Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs 1;
- b) zu Gunsten des vom Bund Bevollmächtigten für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Euro und einer anderen Währung (Kursrisiko) bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs 1 für den jeweiligen Zeitraum, für den der Erlös der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß Abs 1 in Euro verwendet wird; die Garantien gemäß dieses Absatzes können für die gesamte Dauer der Kreditoperation oder jeweils für Teilabschnitte der Laufzeit der Kreditoperation übernommen werden.

(3) Garantien gemäß Abs 2 dürfen im Falle eines Wechsels des Bevollmächtigten auch für den bisherigen Bevollmächtigten übernommen werden, soweit dies erforderlich ist, um aus dem Erlös von neu vorzunehmenden Kreditoperationen im Zeitpunkt des Wechsels des Bevollmächtigten bestehende Finanzierungen aufrecht halten zu können. Nach dem Wechsel eines Bevollmächtigungsverhältnisses ist der bisherige Bevollmächtigte verpflichtet, Rückflüsse aus Finanzierungen, einschließlich allfälliger Erträge aus interimistisch erfolgten Veranlagungen, zur Rückzahlung jener Kreditoperationen zu verwenden, deren Erlöse in der Exportfinanzierung eingesetzt wurden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 20 Milliarden Euro der in Abs 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Finanzierungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

(5) Zur Finanzierbarkeit von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die eine Haftung gemäß § 1 Abs 1 lit b oder d vorliegt, muss die vorliegende Haftung für wirtschaftliche oder politische Risiken, die mit dem jeweiligen Rechtsgeschäft oder Recht verbunden sind, mit einer Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl Nr 215, in der jeweils geltenden Fassung, vergleichbar sein.

Gesetzliche Bestimmungen

- § 2.** (1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen
1. wenn der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 45 Milliarden Euro nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Euro-Wertes der Kreditoperation;
 2. wenn die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 3,3 Milliarden Euro nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf den Grundbetrag der Haftungssumme ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Euro-Wertes der Kreditoperation;
 3. wenn die Laufzeit der Kreditoperationen gemäß § 1 40 Jahre nicht übersteigt;
 4. wenn bei Kreditoperationen die prozentuelle Gesamtbelastung, definiert als interner Zinsfuß gemäß § 2 Abs 3 bezogen auf ein Jahr im Nachhinein, für den Bund nicht mehr als 15 Prozentpunkte über der am Vortag der Festlegung der Konditionen geltenden Sekundärmarktrendite der entsprechenden Staatsschuldverschreibung beträgt; dabei ist jene in nationaler Währung begebene Staatsschuldverschreibung maßgeblich, deren Restlaufzeit der Laufzeit der Kreditoperation bei Begebung am nächsten kommt; existieren keine Staatsschuldverschreibungen mit vergleichbarer Restlaufzeit, so sind analog in der angegebenen Reihenfolge staatsgarantierte oder von Gebietskörperschaften emittierte Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen internationaler Emittenten oder die Zinssätze im Bankenmarkt maßgeblich (jeweils der „geltende marktübliche Referenzsatz“);
 5. wenn bei Kreditoperationen, bei welchen die Zins- oder Kapitalzahlungen variabel in Abhängigkeit von einem geltenden marktüblichen Referenzsatz oder Referenzpreis bestimmt sind, die in Prozent ausgedrückten Kostenbestandteile, definiert als Provisionen, Margen und Agios, bezogen auf ein Jahr im Nachhinein und berechnet am Vortag der Festlegung der Konditionen nicht mehr als 15 Prozentpunkte über dem am Vortag der Festlegung der Konditionen geltenden marktüblichen Referenzsatz oder Referenzpreis betragen;
 6. wenn bei Kreditoperationen, deren Kapital- und Zinszahlungen in verschiedenen Währungen denominated sind oder sein können, die Währung der Zinsbeträge zur Beurteilung der Gesetzmäßigkeit herangezogen wird;
 7. wenn im Fall, dass eine vorzeitige Kündigung der Kreditoperation vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung nicht überschritten wird;
 8. wenn die Währung der Kreditoperation auf Euro oder eine Fremdwährung lautet.
- (2) Fremdwährungsbeträge sind zu dem von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Referenzkurs für Devisen am Tag der Haftungsübernahme auf die genannten Haftungsbeträge anzurechnen; sollte für die Vertragswährung ein Referenzkurs von der Europäischen Zentralbank nicht verlautbart werden, so hat die Anrechnung zu einem im Markt festgestellten Kurs zu erfolgen.
- (3) Der interne Zinsfuß ist als jener jährliche, dekursive Zinsfuß definiert, der sich finanzmathematisch aus jenem Abzinsungsfaktor ableitet, zu dem sämtliche während der Laufzeit der Kreditoperation vertraglich bedungenen Zahlungen auf den Barwert zum Zeitpunkt der Begebung abgezinst dem Nettoerlös aus der Kreditoperation entsprechen.
- § 3.** Haftungsfälle aus Garantien sind gegeben,
- a) wenn der Kreditnehmer die im Zusammenhang mit einer Kreditoperation bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - b) wenn der Euro-Gegenwert einer auf eine andere Währung als Euro lautenden Kreditoperation durch Änderung des Austauschverhältnisses zwischen dieser anderen Währung und Euro am Ende des jeweiligen Zeitraumes, für den der Euro-Gegenwert der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß § 1 Abs 1 verwendet wird, höher ist, als der Euro-Gegenwert der Kreditoperation in dieser anderen Währung am Anfang des genannten Zeitraumes.
- § 4.** Ist bei Garantien gemäß § 1 Abs 2 lit b der Euro-Gegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes höher als am Anfang dieses Zeitraumes, hat der Bund dem Bevollmächtigten den Differenzbetrag zu vergüten; ist der Euro-Gegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes niedriger als am Anfang dieses Zeitraumes, hat der vom Bund Bevollmächtigte diesem den Differenzbetrag zu vergüten.
- § 5.** (1) Beträge, die gemäß § 4 von dem vom Bund Bevollmächtigten zu vergüten sind, sind laufend einem Konto des Bundes bei dem Bevollmächtigten des Bundes unverzinslich gutzuschreiben.
- (2) Wird der Bund aus Garantien gemäß § 1 Abs 2 lit b in Anspruch genommen, ist das jeweilige Guthaben auf dem Konto des Bundes gemäß Abs 1 zu verwenden. Ist kein Guthaben vorhanden, hat der Bund sonstige Budgetmittel für diese Zahlungen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Das Guthaben des Bundes gemäß Abs 1 ist im Exportfinanzierungsverfahren des vom Bund Bevollmächtigten einzusetzen.
- (4) Übersteigt das Guthaben des Bundes gemäß Abs 1 zum 31. Dezember eines Kalenderjahres 1 vH des gemäß § 2 Abs 1 Z 1 festgesetzten Haftungsrahmens, ist der jeweils übersteigende Betrag bis zum 20. Jänner des folgenden Kalenderjahres an die Bundeskasse abzuführen.
- (5) Im Falle einer Inanspruchnahme des Bundes aus einer Haftungsübernahme gemäß § 1 Abs 2 lit a steht dem Bund gegenüber dem Bevollmächtigten neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht zu, den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Kosten zu verlangen.
- § 6.** Der Bundesminister für Finanzen kann zur Wahrung der Rechte bei der Übernahme von Haftungen einen Beauftragten und einen Stellvertreter des Beauftragten bei dem Bevollmächtigten des Bundes bestellen. Soweit dieses Bundesgesetz sich darauf bezieht, steht diesen Personen das Recht zu, in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und an allen Sitzungen teilzunehmen. Für die Tätigkeit des Beauftragten und seines Stellvertreters kann der Gesellschaft die Entrichtung eines jeweils durch den Bundesminister für Finanzen zu bestimmenden, an den Bundesschatz zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages vorgeschrieben werden. Die Gebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen zu stehen.
- § 7.** Für die Übernahme von Haftungen ist ein Entgelt zu entrichten.
- § 8.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Impressum

Dieser Exportservice-Jahresbericht sowie der Geschäftsbericht erscheinen auch in englischer Sprache.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

Redaktion und Reinausführung:
Controlling, Reporting und Zahlungsverkehr/
Ingrid Maygraber

Nachbestellungen:
Tel. +43 1 531 27-2314
reporting@oekb.at

Grafische Konzeption:
Gerald Schuba Corporate Communications+,
Barbara Jaumann

Fotos:
Christina Häusler, Wien (Seite 2)
Außenwirtschaft Österreich (AWO), (Seiten 6, 7, 9)
Philipp Horak, Wien
(Umschlag sowie Seiten 12/13, 28/29, 40/41)

Produktion:
Grasl Druck & Neue Medien GmbH, Bad Vöslau

Klimaneutral gedruckt auf
100 % österreichischem Recyclingpapier,
CO₂-neutral

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

Am Hof 4 und Strauchgasse 3
Postfach 70
1011 Wien, Österreich
Tel. +43 1 531 27-0 oder Dw.

Die OeKB im Internet: www.oekb.at

Bankleitzahl 10000
Firmensitz: 1010 Wien
Firmenbuchnummer FN 85749b
Handelsgericht Wien
UID: ATU15350402, DVR: 0052019

Redaktionsschluss: 28. Februar 2011







Oesterreichische Kontrollbank AG

Am Hof 4, Strauchgasse 3

1011 Wien, Österreich

Tel. +43 1 531 27-0

www.oekb.at



EXPORTSERVICE